
KARL MAYER STOLL Textilmaschinenfabrik GmbH

CONNECTIVITY-BEDINGUNGEN

01. Mai 2022

Geltungsbereich und Versionsaktualisierungen

Die nachstehenden Bedingungen samt ihren Anlagen und Anhängen („Vereinbarung“) der KARL MAYER STOLL Textilmaschinenfabrik GmbH, Industriestraße 1, 63179 Obertshausen, Deutschland (nachstehend „**KARL MAYER STOLL**“) regeln Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Textilmaschinen („Maschinen“), die (i) KARL MAYER STOLL dem „**Kunden**“ zur Nutzung überlassen hat und die (ii) mittels eines Gateways („k.ey device“) über das Internet mit dem Kunden sowie mit Gesellschaften der KARL MAYER-Unternehmensgruppe kommunizieren können. Der Kunde und KARL MAYER STOLL

werden nachstehend jeweils einzeln auch „Partei“ und gemeinschaftlich auch „Parteien“ bezeichnet. Sofern bereits anderweitige vertragliche Abreden zwischen KARL MAYER STOLL und dem Kunden bestehen, deren Regelungsgehalt sich mit dieser Vereinbarung inhaltlich (teilweise) gleich, sollen diese Abreden insofern durch diese Vereinbarung ersetzt werden. Zwischen den Parteien existente frühere Versionen dieser Vereinbarung werden durch diese Vereinbarung abgelöst.

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Definitionen	3	<i>Anhang B: Hardware- und Netzwerkanforderungen sowie notwendige Systemumgebung</i>	10
Präambel	3	1. k.ey device	10
A. Allgemeine Regelungen; Solutions; Nutzung der Plattform 3		2. Endgerät des Kunden	11
1. Solutions; Plattform	3	3. Maschinen- und Connectivity-Paket bezogenen Hardware- und Netzwerkanforderungen sowie notwendige Systemumgebung	11
2. Geheimhaltung	3	<i>Anhang C: Service Level Agreement – Dashboard Lite und Remote Services</i>	12
3. Rechte an Daten; Verarbeitung von Daten; Geheimnisschutz ..	4	1. Umfang dieses Service Level Agreement – Dashboard Lite; Verhältnis zur Vereinbarung	12
4. Informationen zu Solutions und k.ey devices; Beschaffenheitsangaben; Produktinformation und Kennzeichnungen	4	2. Definitionen	12
5. Haftung; Haftungsbeschränkung; Verjährung	5	3. Verfügbarkeit	12
6. Leistungserbringung durch die KARL MAYER-Unternehmensgruppe; Übertragung	5	4. Remote Services	13
7. Anwendbares Recht; Schiedsklausel; Salvatorische Klausel; Singular- und Pluralformulierungen; Vertragsänderungen und Schriftform	5	5. Incident Management	13
B. Überlassung und Wartung des k.ey device	6	6. Wartungsarbeiten	13
8. Gegenstand der Vereinbarung	6	Anlage 2: Auftragsverarbeitungsvereinbarung zur Connectivity-Vereinbarung (Art. 28 DSGVO)	13
9. Hardwareseitige Pflichten und Rechte von KARL MAYER STOLL im Rahmen der Überlassung des k.ey device	6	1. Definitionen, Ausgangslage und Rangordnung	13
10. Softwareseitige Pflichten und Rechte von KARL MAYER STOLL im Rahmen der Überlassung des k.ey device	6	2. Gegenstand, Dauer und Konkretisierung der Datenverarbeitung	14
11. Pflichten des Kunden im Rahmen der Überlassung und Wartung des k.ey device	6	3. Technische und organisatorische Maßnahmen	14
12. Keine Gewährleistungsverlängerung durch Überlassung des k.ey device; Haftung	6	4. Rechte betroffener Personen	14
C. Connectivity-Paket	6	5. Qualitätssicherung und andere Pflichten von KARL MAYER STOLL	14
13. Gegenstand des Connectivity-Pakets	6	6. Unterauftragsverhältnis	15
14. Verpflichtungen des Kunden	7	7. Kontrollrechte des Kunden	15
15. Verpflichtungen von KARL MAYER STOLL	7	8. Meldungen von Verstößen auf Seiten von KARL MAYER STOLL	16
16. Zahlungsverzug; Aufrechnung; Zurückbehaltungsrecht	7	9. Weisungsbefugnis des Kunden	16
17. Lieferzeit; Höhere Gewalt; Vorbehalt der Selbstbelieferung; vorzeitige oder Teillieferungen; Änderungen	7	10. Löschung von Personenbezogenen Kundendaten und Rückgabe von Datenträgern	16
18. Mängelrüge; Mängelansprüche; kein Widerrufsrecht; Nutzung der Remote Service Connection	7	Anlage 2 Anhang 1: Technische und organisatorische Maßnahmen	16
Verzeichnis der Anlagen und Anhänge	8	A. <i>Allgemein</i>	16
Anlage 1: Inhalt und Umfang des Connectivity-Pakets	9	1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)	16
1. SaaS-Lösung Dashboard Lite	9	2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)	17
2. Remote Service Connection	9	3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO) ..	17
3. Remote Set-Up and Installation Support for Connectivity	9	4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d, Art. 25 Abs. 1 DSGVO)	17
<i>Anhang A: Produktdatenblatt; k.management; Dashboard Lite</i> ..	<i>10</i>	B. <i>Cloud-Dienste / Rechenzentren in denen die Solutions und die Plattform gehostet werden (gegenwärtig AWS Cloud-Dienst)</i>	<i>17</i>
1. Dashboard Lite – Überblick	10	1. Informationssicherheitsprogramm	17
2. Spezifikation und Beschreibung des Dashboard Lite	10	2. Fortlaufende Bewertung	18
		Anlage 2 Anhang 2: Genehmigte Unterauftragsverarbeiter ...	19

Verzeichnis der Definitionen

Für die Zwecke dieser Vereinbarung gelten die folgenden Definitionen:

„Abrechnungsjahr“	Wie in Anlage 1 Anhang A definiert.
„Auftragsverarbeitung“	Wie in Anlage 2 definiert.
„Connectivity-Pakete“	Wie in Präambel (B) definiert.
„Dashboard“	Wie in Anlage 1 Anhang A definiert.
„Dashboard Lite“	Wie in Anlage 1 Anhang A definiert.
„Datenverarbeitung“	Wie in Anlage 2 definiert.
„EU“	Wie in Anlage 2 definiert.
„EWR“	Wie in Anlage 2 definiert.
„Fehlerhafte Bestimmung“	Wie in Ziffer 7.5 definiert.
„geheimhaltungsbedürftigen Informationen“	Wie in Ziffer 2.1 definiert.
„Kardinalpflicht“	Wie in Ziffer 5.2 definiert.
„KARL MAYER-Unternehmensgruppe“	Alle Gesellschaften, die verbundene Unternehmen von KARL MAYER STOLL gemäß § 15 ff. AktG sind und zusätzlich jede weitere Person, Gesellschaft, Joint Venture oder andere rechtliche Einheit, die direkt oder indirekt, über ein oder mehrere Zwischenstufen, von der KARL MAYER Holding GmbH & Co. KG, Industriestraße 1, 63179 Obertshausen, Deutschland, kontrolliert wird. Im Sinne dieser Definition bedeutet ‚kontrolliert wird‘, die Macht zu besitzen, die Leitung und Geschäftspolitik eines Unternehmens zu bestimmen oder diese bestimmen zu lassen, sei es aufgrund des Besitzes der Anteile oder der Stimmrechte, mittels Vertrags oder in sonstiger Weise.
„k.ey device“	Wie in Präambel (A) definiert.
„Lieferdaten“	Wie in Ziffer 3.1 definiert.
„Maschine“	Wie im Geltungsbereich auf Seite 1 definiert.
„myKM.ON“	Wie in Präambel (B) definiert.
„Personenbezogene Kundendaten“	Wie in Ziffer 3.6 und Anlage 2 definiert.
„Plattform“	Wie in Präambel (B) definiert.
„Solutions“	Wie in Präambel (B) definiert.
„SLA“	Service Level Agreement – Dashboard Lite und Remote Services.
„Statistikfunktion“	Wie in Anlage 1 Anhang A Ziffer 2.5 definiert.
„Übersichtsseite“	Wie in Anlage 1 Anhang A definiert.
„Übertragung“	Wie in Ziffer 6.2 definiert.
„Vernetzbare Maschine“	Wie in Anlage 1 Anhang B Ziffer 3.1 definiert.
„Vernetzte Maschine“	Wie in Anlage 1 Anhang A definiert.
„Vereinbarung“	Wie im Geltungsbereich auf Seite 1 definiert.

Präambel

- (A) Hardwareseitig nutzt der Kunde ggf. für seine Maschinen bereits ein oder mehrere Gateways, die im Einzelfall nunmehr zur Anpassung an gesteigerte Leistungsanforderungen seitens der KARL MAYER-Unternehmensgruppe durch ein oder mehrere k.ey device(s) von KARL MAYER STOLL ersetzt werden soll(en).
- (B) Softwareseitig stellt KARL MAYER STOLL dem Kunden im Rahmen von Paketangeboten („Connectivity-Pakete“) verschiedene cloudbasierte Kommunikations- und Supportmöglichkeiten („Solutions“) über eine Plattform (die „Plattform“, auch „myKM.ON“ genannt) zur Verfügung.
- (C) Leistungen, zu denen sich KARL MAYER STOLL aus dieser Vereinbarung verpflichtet, werden teilweise von anderen Gesellschaften der KARL MAYER-Unternehmensgruppe, insbesondere von der KM.ON GmbH erbracht.
- (D) Den Parteien ist bewusst, dass sich im dynamisch entwickelnden Feld der „Industrie 4.0“ jederzeit Anpassungserfordernisse bezüglich dieser Vereinbarung ergeben können.

A.

Allgemeine Regelungen; Solutions; Nutzung der Plattform

1. Solutions; Plattform

- 1.1 Der Kunde kann Dienstleistungen sowie Services der KARL MAYER-Unternehmensgruppe über die Plattform beziehen. Für den Erwerb von Waren, Dienstleistungen und Services von anderen Gesellschaften der KARL MAYER-Unternehmensgruppe sowie über den Webshop gelten die gesonderten jeweiligen Bestimmungen. Den jeweiligen Stand der mit dem Connectivity-Paket gebuchten Solutions kann der Kunde auf der Plattform einsehen.

2. Geheimhaltung

- 2.1 Im Zuge der vertraglichen Beziehung von Kunde und KARL MAYER STOLL wird es zur Offenbarung und zum Austausch von geheimhaltungsbedürftigen Informationen kommen. Solche „geheimhaltungsbedürftigen Informationen“ sind
- alle Informationen wirtschaftlicher, geschäftlicher, technischer oder sonstiger vertraulicher Natur, insbesondere alle Spezifikationen, Beschreibungen, Skizzen, Zeichnungen, Designs, Schnitte, Muster, Daten, Erfindungen, Formeln, Verfahren, Pläne, Programme, Modelle, Erkenntnisse, Erfahrungen und Know-how (beispielsweise bezüglich des k.ey device);
 - der Inhalt dieser Vereinbarung und die aufgrund weiterer Verträge und im Rahmen der Connectivity-Pakete zur Verfügung gestellten Solutions;
 - Funktionsweise, Gestaltung und Design des nur dem Kunden zugänglichen Bereichs der Plattform;
 - Informationen, die KARL MAYER STOLL ausdrücklich als vertraulich bezeichnet, mit der Ausnahme von Informationen, die unter Ziffer 2.5 fallen.
- 2.2 Kunde und KARL MAYER STOLL verpflichten sich, die geheimhaltungsbedürftigen Informationen vertraulich zu behandeln und keinen Dritten zugänglich zu machen. Kopien sind nur für den eigenen Gebrauch zulässig; sämtliche geheimhaltungsbedürftigen Informationen sind so aufzubewahren, dass Dritte hiervon keine Kenntnis erlangen können.
- 2.3 Der Kunde verpflichtet sich, die geheimhaltungsbedürftigen Informationen ausschließlich für die Nutzung der k.ey devices, Plattform und Solutions zu verwenden, nicht aber für anderweitige geschäftliche Zwecke, insbesondere nicht für eigene plattformbezogene Vorhaben, Entwicklung von

- Produkten ähnlich der k.ey devices, Plattform und Solutions oder der Förderung plattformbezogener Vorhaben bzw. Entwicklung von k.ey devices, Plattform, Solutions ähnlicher Produkte dritter Personen.
- 2.4 Die unter Ziffern 2.2 und 2.3 übernommenen Geheimhaltungsverpflichtungen gelten – unbeschadet der Regelung in Ziffer 2.5 – zeitlich und räumlich unbeschränkt. Sie gelten insbesondere auch nach Ende der auf der Vereinbarung basierenden Vertragsbeziehung.
- 2.5 Ausgenommen von den Geheimhaltungsverpflichtungen sind Kenntnisse und Informationen,
- die zur Zeit ihrer Mitteilung an den Kunden oder an KARL MAYER STOLL bereits offen- oder allgemeinkundig waren;
 - die zur Zeit der Offenbarung demjenigen, der die Information erhält, bereits bekannt waren;
 - die nachträglich offen- oder allgemeinkundig oder Stand der Technik werden, ohne dass denjenigen daran ein Verschulden trifft, der die ursprünglich geheimhaltungsbedürftige Information erhalten hatte;
 - die KARL MAYER STOLL oder dem Kunden von einem hierzu berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht werden;
 - bezüglich derer KARL MAYER STOLL oder der Kunde einer Weitergabe, Offenbarung oder Zugänglichmachung an Dritte vorher schriftlich zugestimmt hat.
- Die Beweislast für das Vorliegen einer Ausnahme im vorstehenden Sinne trifft denjenigen, der sich auf das Vorliegen der Ausnahme beruft.
- 2.6 Kunde und KARL MAYER STOLL ist es während der Laufzeit dieser Vereinbarung und nach deren Beendigung untersagt, überlassene geheimhaltungsbedürftige Informationen rückzubauen, zu analysieren und/oder nachzubauen (Verbot des Reverse Engineering). Die Rechte des Kunden nach § 69d Abs. 2 und 3 sowie § 69e UrhG bleiben hiervon unberührt.
- 3. Rechte an Daten; Verarbeitung von Daten; Geheimnisschutz**
- 3.1 KARL MAYER STOLL ist berechtigt, die während der Laufzeit dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung vom Kunden erhaltenen nicht-personenbezogenen Daten zu verwerten. Zu diesen Daten gehören insbesondere Maschinen-Daten (etwa Nutzungsart und -dauer, Belastung, Zustand, Status- und Fehlermeldungen), Umgebungsdaten (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Luftdruck) und Maschinenbezogene Netzwerkdaten (Zugriff, Bandbreitennutzung, Kommunikation, Interaktion); k.ey device-bezogene Daten (Netzwerkinformationen, Zugriffsinformationen, Auslastung) (insgesamt „Lieferdaten“).
- 3.2 Der Kunde erteilt KARL MAYER STOLL und allen Gesellschaften der KARL MAYER-Unternehmensgruppe das weltweite, exklusive, unwiderrufliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, sowie unterlizenzierbare Recht, die Lieferdaten zu nutzen. Davon umfasst ist insbesondere das Recht, auf die Lieferdaten unabhängig von ihrem Speicherort zuzugreifen, sie zu bearbeiten und über ein etwaiges Ende der Vereinbarung hinaus zu speichern. Insbesondere willigt der Kunde darin ein, dass KARL MAYER STOLL und alle Gesellschaften der KARL MAYER-Unternehmensgruppe
- auf die Lieferdaten unabhängig von ihrem Speicherort (Maschine, k.ey device, Netzwerk des Kunden, Plattform, Übertragungswege) zugreifen;
 - Lieferdaten mit Algorithmen auswerten und Machine-Learning Modelle trainieren;
 - Lieferdaten zu Werbe- und Marketingzwecken verwenden;
 - anderen Gesellschaften der KARL MAYER-Unternehmensgruppe die Lieferdaten zur Verfügung stellen;
 - Zulieferern von KARL MAYER STOLL Lieferdaten in dem Umfang zur Verfügung stellen, wie ihre jeweiligen Zulieferprodukte (Bauteile, Software etc.) von den Lieferdaten betroffen sind.
- 3.3 Der Kunde räumt mit dieser Vereinbarung die in Ziffern 3.1 und 3.2 genannten Rechte ausdrücklich auch der KM.ON GmbH, eingetragen im Handelsregister des AG Frankfurt am Main unter HRB 110267 ein.
- 3.4 Der Kunde ist nach den folgenden Maßgaben berechtigt, die Lieferdaten selbst zu nutzen, um die in dieser Vereinbarung beschriebenen Nutzungszwecke zu erreichen, soweit ihm die Lieferdaten von KARL MAYER STOLL überlassen werden: Der Kunde wird die Lieferdaten keinem Dritten zur selbstständigen Verwertung überlassen. Insbesondere darf der Kunde die Lieferdaten keinem Wettbewerber von KARL MAYER STOLL überlassen. Der Kunde darf ohne KARL MAYER STOLLs ausdrückliche und schriftliche Zustimmung Inhalte der Plattform und der Solutions nicht extrahieren und/oder wiederverwenden.
- 3.5 Die von der KARL MAYER-Unternehmensgruppe genutzten Server sind dem Stand der Technik entsprechend, insbesondere durch Firewalls, gesichert. Soweit sich KARL MAYER STOLL zur Erfüllung dieser Vereinbarung Cloudservices bedient, vergewissert sich KARL MAYER STOLL soweit zumutbar, dass die jeweiligen Cloudservices zusichern, Server zu verwenden, die dem Stand der Technik entsprechend geschützt sind. KARL MAYER STOLL darf dabei auf Aussagen zur Sicherheit und Leistungsfähigkeit der jeweiligen Serviceanbieter vertrauen und muss keine eigene technische Überprüfung durchführen. Geltendes Datenschutzrecht bleibt hiervon unberührt.
- 3.6 KARL MAYER STOLL und der Kunde haben das gemeinsame Verständnis und gehen davon aus, dass die im Rahmen dieser Vereinbarung, etwa über die Plattform oder das k.ey device, übertragenen Lieferdaten keine personenbezogenen Daten enthalten. Soweit KARL MAYER STOLL im Zusammenhang mit der Bereitstellung, dem Betrieb, der Betreuung und der Wartung der Solutions und der Plattform personenbezogene Daten des Kunden im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO („Personenbezogene Kundendaten“) verarbeitet, erfolgt dies im Auftrag des Kunden (vgl. Art. 28 DSGVO) nach Maßgabe der in Anlage 2 näher festgelegten Bestimmungen. In Bezug auf Personenbezogene Kundendaten bleibt der Kunde im datenschutzrechtlichen Sinn „Herr der Daten“. Er ist für die Rechtmäßigkeit der auftragsgemäßen Verarbeitung der Personenbezogenen Kundendaten verantwortlich (vgl. Art. 4 Nr. 7 DSGVO).
- 4. Informationen zu Solutions und k.ey devices; Beschaffungsangaben; Produktinformation und Kennzeichnungen**
- 4.1 Produktunterlagen, Abbildungen, Angaben über Leistungen, Gewichts- und Maßangaben sind so genau wie möglich ausgeführt. Sofern nicht anders angegeben oder vereinbart, geben diese nur Annäherungswerte wieder und stellen insbesondere keine Beschaffungsangabe oder Garantie dar.
- 4.2 Etwaige auf den Solutions oder k.ey devices befindliche oder sich auf Solutions oder k.ey devices beziehende und aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendige Kennzeichnungen (etwa CE-Kennzeichnung, WEEE-Kennzeichnung) sowie Chargennummern oder andere Identifikationsmerkmale beinhalten

- keine Beschaffenheitsangaben oder Garantien gegenüber dem Kunden, sondern bringt KARL MAYER STOLL aufgrund gesetzlicher Vorschriften an, um den regulatorischen Verpflichtungen von KARL MAYER STOLL nachzukommen.
- 4.3 Es obliegt dem Kunden, vor der Anwendung der Solutions und der k.key devices die zugehörige Produktinformation aufmerksam zu lesen und die Solution sowie die k.key devices mit der gebotenen Sorgfalt anzuwenden.
- 5. Haftung; Haftungsbeschränkung; Verjährung**
- 5.1 Soweit in dieser Vereinbarung nicht anders vereinbart, gelten die Haftungsbestimmungen dieser Ziffer 5.
- 5.2 KARL MAYER STOLL haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für die Verletzung einer wesentlichen Pflicht, deren Einhaltung für die Durchführung dieser Vereinbarung wesentlich ist und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf („Kardinalpflicht“).
- 5.3 KARL MAYER STOLL haftet nicht für Unterlieferanten, da diese nicht als Erfüllungsgehilfen tätig werden.
- 5.4 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung von KARL MAYER STOLL auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.
- 5.5 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Nebenpflicht, die keine Kardinalpflicht ist, haftet KARL MAYER STOLL nicht.
- 5.6 Für anfängliche Unmöglichkeit haftet KARL MAYER STOLL nur, wenn KARL MAYER STOLL das Leistungshindernis bekannt war oder die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht oder wenn die anfängliche Unmöglichkeit eine Verletzung einer Kardinalpflicht bedeutet.
- 5.7 Für Mängel bei Vertragsschluss haftet KARL MAYER STOLL nur, wenn (i) KARL MAYER STOLL der Mangel bekannt war oder die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht oder (ii) KM.ON das Vorliegen des Mangels bei Vertragsschluss zu vertreten hat.
- 5.8 Soweit die Haftung von KARL MAYER STOLL ausgeschlossen oder beschränkt ist, ist auch die Haftung für Verschulden der Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von KARL MAYER STOLL beschränkt bzw. ausgeschlossen.
- 5.9 Mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung verjähren Schadensersatzansprüche des Kunden, für die nach dieser Ziffer 5 die Haftung von KARL MAYER STOLL beschränkt ist, in einem (1) Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 6. Leistungserbringung durch die KARL MAYER-Unternehmensgruppe; Übertragung**
- 6.1 Um dem Kunden die Vorzüge eines einzigen Ansprechpartners zu ermöglichen, ist KARL MAYER STOLL der Vertragspartner des Kunden in Bezug auf die Leistungen gemäß dieser Vereinbarung. Insbesondere bezüglich der Überlassung einzelner auf dem k.key device enthaltener Softwarekomponenten und bezüglich der vom Connectivity-Paket umfassten Leistungen kann KARL MAYER STOLL allerdings nicht selbst tätig werden. Aufgrund Struktur und Organisation der KARL MAYER-Unternehmensgruppe werden einzelne Gesellschaften der KARL MAYER-Unternehmensgruppe und/oder Zulieferer der KARL MAYER-Unternehmensgruppe tätig. Der Kunde stimmt daher der direkten Leistungserbringung durch Gesellschaften der KARL MAYER-Unternehmensgruppe und durch Zulieferer der KARL MAYER-Unternehmensgruppe zu. Die Parteien bedingen, soweit das deutsche Dienstleistungsrecht Anwendung findet, § 613 BGB ab, der die persönliche Erbringung von Dienstleistungen vorsieht.
- 6.2 KARL MAYER STOLL darf die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf Dritte übertragen, als Vertragspartei einwechseln und aus der Vereinbarung ausscheiden („Übertragung“). Der Kunde kann einer Übertragung widersprechen, wenn der Übertragung gewichtige Gründe entgegenstehen. Gewichtige Gründe liegen vor, wenn die Interessen des Kunden durch die Übertragung derart gefährdet werden, dass dem Kunden ein Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar wird. Für die Ermittlung, ob das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar wird, gelten die Bestimmungen des § 313 BGB entsprechend. Kein gewichtiger Grund liegt vor, wenn KARL MAYER STOLL eine Übertragung auf eine Gesellschaft der KARL MAYER-Unternehmensgruppe vornimmt.
- 7. Anwendbares Recht; Schiedsklausel; Salvatorische Klausel; Singular- und Pluralformulierungen; Vertragsänderungen und Schriftform**
- 7.1 Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts.
- 7.2 Der Sitz von KARL MAYER STOLL ausweislich des Handelsregisters ist ausschließlicher Erfüllungsort für alle Liefer- und Zahlungsverpflichtungen.
- 7.3 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht bei einem Streitwert bis zu EUR 400.000,00 (inklusive) aus einem (1) Einzelschiedsrichter, bei darüber liegenden Streitwerten aus drei (3) Schiedsrichtern. Der Schiedsort ist der Sitz von KARL MAYER STOLL ausweislich des Handelsregisters. Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Das in der Sache anwendbare Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und anderer kollisionsrechtlicher Bestimmungen.
- 7.4 KARL MAYER STOLL bleibt berechtigt, Klagen auch am Sitz des Kunden oder vor jedem anderen, gesetzlich zuständigen Gericht oder Spruchkörper anhängig zu machen.
- 7.5 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden („Fehlerhafte Bestimmung“), so bleiben die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die Fehlerhafte Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn sie die Fehlerhaftigkeit der Bestimmung erkannt hätten. Beruht die Fehlerhaftigkeit einer Bestimmung auf der Festlegung eines bestimmten Leistungsniveaus oder eines bestimmten Zeitpunktes (Frist oder Fixtermin), so gilt die Bestimmung als mit demjenigen Niveau oder Zeitpunkt vereinbart, der dem ursprünglichen Niveau oder Zeitpunkt rechtlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für eine eventuelle Lücke in dieser Vereinbarung. Die Parteien wollen mit dieser salvatorischen Klausel nicht nur eine Umkehr der Beweislast bewirken, sondern auch § 139 BGB ausschließen, wonach ein Vertrag vollständig nichtig ist, wenn nicht anzunehmen ist, dass ein Vertrag auch mit dem nichtigen Teil geschlossen worden wäre.
- 7.6 Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am ehesten entspricht. Gleiches gilt, wenn sich bei Durchführung dieser Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

- 7.7 Begriffe und Definitionen im Singular umfassen die entsprechenden Definitionen und Begriffe im Plural und umgekehrt.
- 7.8 Im Einzelfall getroffene Individualabreden zwischen Kunde und KARL MAYER STOLL (einschließlich Nebenabreden zu dieser Vereinbarung) haben Vorrang vor dieser Vereinbarung. Für den Inhalt derartiger Abreden ist – vorbehaltlich des Gegenbeweises – eine schriftliche Abrede bzw. die schriftliche Bestätigung von KARL MAYER STOLL maßgebend. Alle rechtserheblichen Erklärungen und Anzeigen des Kunden im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktritt, Kündigung oder Minderung) bedürfen der Schriftform, d. h. der Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax), soweit in dieser Vereinbarung keine andere Form vereinbart ist, etwa bezüglich Erklärungen über die Plattform.

B.

Überlassung und Wartung des k.ey device

8. Gegenstand der Vereinbarung

- 8.1 Dieser Teil der Vereinbarung regelt die Bereitstellung der k.ey devices durch KARL MAYER STOLL und die in diesem Zusammenhang für die Parteien entstehenden Verpflichtungen.
- 8.2 Zur Nutzung der Plattform und zur Erbringung der Solutions gemäß der Connectivity-Pakete müssen die Maschinen des Kunden über ein k.ey device mit dem Internet verbunden sein.

9. Hardwareseitige Pflichten und Rechte von KARL MAYER STOLL im Rahmen der Überlassung des k.ey device

- 9.1 KARL MAYER STOLL übereignet dem Kunden die benötigte Anzahl an k.ey devices, ohne dass der Kunde hierfür ein Entgelt zu zahlen hat. Die zum k.ey device zugehörige Software überlässt KARL MAYER STOLL leihweise nach Maßgabe der Ziffer 10.
- 9.2 KARL MAYER STOLL bestimmt nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen die Anzahl der vom Kunden benötigten k.ey devices. Die Anzahl hängt regelmäßig von der Anzahl, Art und Nutzung der Vernetzbaren Maschinen ab.
- 9.3 KARL MAYER STOLL darf während der Laufzeit der Vereinbarung k.ey devices gegen neuere Versionen oder ein anderes vergleichbares Produkt auszutauschen. KARL MAYER STOLL wird einen Austausch mit angemessener Frist (eine Woche) ankündigen. Der Kunde hat KARL MAYER STOLL den Zugang zu den betroffenen Maschinen und k.ey devices während seiner üblichen Geschäftszeiten zu ermöglichen.

10. Softwareseitige Pflichten und Rechte von KARL MAYER STOLL im Rahmen der Überlassung des k.ey device

- 10.1 KARL MAYER STOLL überlässt dem Kunden leihweise die zum k.ey device gehörige Software auf dem k.ey device für die Laufzeit des Connectivity-Pakets gemäß Anlage 1.
- 10.2 KARL MAYER STOLL räumt dem Kunden das nicht-ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare, zeitlich auf die Laufzeit des Connectivity-Pakets gemäß Anlage 1 und örtlich auf den Aufstellungsort der per k.ey device zu Vernetzenden Maschinen beschränkte Recht ein, die Software zur Erreichung des Vertragszweckes dieser Vereinbarung zu nutzen.
- 10.3 KARL MAYER STOLL ist zu Änderungen und Anpassungen der Software sowie zum Austausch einzelner (Software-) Komponenten sowohl mittels Fernwartungszugriffs als auch durch Tausch des k.ey devices berechtigt, insbesondere,

- (a) soweit KARL MAYER STOLL und/oder eine Gesellschaft der KARL MAYER-Unternehmensgruppe dazu aufgrund eigener lizenz- und/oder softwarevertraglicher Abreden verpflichtet ist;
- (b) wenn eine solche Änderung oder Anpassung zur Instandhaltung der Software nach dem Stand der Technik erforderlich ist; oder
- (c) eine Weiterentwicklung, Verbesserung, Upgrade oder ein neuer Release-Stand der Software oder einzelner (Software-) Komponenten verfügbar ist.

11. Pflichten des Kunden im Rahmen der Überlassung und Wartung des k.ey device

- 11.1 Der Kunde hat die gemäß Ziffer 9.1 zur Verfügung gestellten k.ey devices anzunehmen und zeitnah in Betrieb zu nehmen.
- 11.2 Der Kunde hat die gemäß Ziffer 9.1 zur Verfügung gestellten k.ey devices pfleglich und nach den Anweisungen von KARL MAYER STOLL mit der eigenüblichen Sorgfalt, mindestens indes mit der eines ordentlichen Kaufmannes zu behandeln und zu betreiben.
- 11.3 Der Kunde hat KARL MAYER STOLL die zum Zwecke der Prüfung eines k.ey devices getätigten Aufwendungen sowie, soweit vom Kunden gewünscht, die Kosten für ein neues k.ey device zu tragen, wenn der Kunde nicht den in Ziffer 11.2 genannten Sorgfaltsmaßstab einhält.

12. Keine Gewährleistungsverlängerung durch Überlassung des k.ey device; Haftung

- 12.1 Die Lieferung des k.ey device berührt nicht im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des k.ey devices etwaig noch bestehende Gewährleistungsansprüche aus dem/den separat geschlossenen Kaufvertrag/Kaufverträgen über die Maschine(n), zu deren Lieferumfang auch das bisherige Gateway gehörte, welches durch das k.ey device ausgetauscht wird und begründet auch keine neuen Gewährleistungsansprüche für die Maschine. Das Vorstehende gilt entsprechend für Kaufverträge über das einzelne Gateway, die keine Maschinenlieferung umfasst haben.
- 12.2 Abweichend von Ziffer 5 gelten für die Überlassung der k.ey devices die folgenden Haftungs- und Gewährleistungsbestimmungen:
- (a) KARL MAYER STOLL hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.
- (b) KARL MAYER STOLL ist nicht zur Entrichtung von Verzugszinsen verpflichtet.
- (c) KARL MAYER STOLL haftet nur für solche Sach- und Rechtsmängel, die KARL MAYER STOLL dem Kunden arglistig verschwiegen hat.
- (d) Gewährleistungsansprüche im Hinblick auf das k.ey device verjähren mit Ablauf von einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des k.ey device, längstens jedoch mit Ablauf des achtzehnten (18.) Monats nach Ablieferung des k.ey.device beim Kunden.

C.

Connectivity-Paket

13. Gegenstand des Connectivity-Pakets

- 13.1 Gegenstand des Connectivity-Pakets sind verschiedene Solutions, auf die der Kunde mit Hilfe eines internetfähigen Smartphones oder Computers über die zugehörige Plattform zugreifen kann.
- 13.2 Inhalt und Umfang, etwa umfasste Solutions, des Connectivi-

ty-Pakets, ergeben sich aus Anlage 1 dieser Vereinbarung. Nicht vom Connectivity-Paket umfasst und nicht Gegenstand der Solutions sind gesondert abzuschließende Support- und Wartungsverträge bezüglich der Maschinen hinsichtlich etwaiger Hardwarekomponenten; diese richten sich nach dem Kauf- oder Servicevertrag über die Maschinen bzw. Hardwarekomponenten.

14. Verpflichtungen des Kunden

- 14.1 Der Kunde ist im Rahmen der Durchführung dieser Vereinbarung für die Bereitstellung aller notwendigen Informationen sowie für die Bereitstellung und Aufrechterhaltung der Hardware- und Netzwerkumgebung sowie der notwendigen Systemumgebung verantwortlich; er hat seine Nutzer entsprechend zu verpflichten. Die Anforderungen an die Hardware und Netzwerkumgebung ergeben sich aus Anlage 1 Anhang B, soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist. Zur Installation und Wartung der k.ey devices hat der Kunde KARL MAYER STOLL Zugang zum Aufstellungsort der k.ey devices zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung zu gewähren.
- 14.2 Sollte der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht vollständig nachkommen, ist KARL MAYER STOLL bezüglich der davon betroffenen Leistungspflichten frei, bis der Kunde seine Mitwirkungspflichten gebührend erfüllt hat, sofern die Erfüllung der Mitwirkungspflichten für die von KARL MAYER STOLL vertraglich geschuldeten Leistungen erheblich ist. Sollte KARL MAYER STOLL aufgrund eines Verstoßes des Kunden gegen Mitwirkungspflichten zusätzliche Auslagen entstehen, hat der Nutzer diese zu ersetzen.

15. Verpflichtungen von KARL MAYER STOLL

- 15.1 KARL MAYER STOLL hat das in Anlage 1 beschriebene Connectivity-Paket im dort definierten Inhalt und Umfang bereitzustellen und zu unterhalten sowie bei bzw. zur Vorbeugung von Störungen zu warten.

16. Zahlungsverzug; Aufrechnung; Zurückbehaltungsrecht

- 16.1 Während des Zahlungsverzuges des Kunden ist KARL MAYER STOLL berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit neun (9) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie die gesetzliche Verzugs pauschale in Höhe von derzeit EUR 40,00 zu fordern. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs schadens bleibt KARL MAYER STOLL vorbehalten.
- 16.2 Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten ist.
- 16.3 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

17. Lieferzeit; Höhere Gewalt; Vorbehalt der Selbstbelieferung; vorzeitige oder Teillieferungen; Änderungen

- 17.1 Liefer- und Bereitstellungsfristen muss KARL MAYER STOLL schriftlich bestätigen, damit diese verbindlich sind. Liefer- und Bereitstellungsfristen beginnen mit dem Tag der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollständiger Klärung aller Einzelheiten des Auftrages und nicht vor rechtzeitiger Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden, insbesondere bezüglich der vom Kunden bereitzustellenden Hardware- und Netzwerkumgebung.

- 17.2 Wenn KARL MAYER STOLL mit der Lieferung oder Bereitstellung in Verzug gerät, so hat der Kunde KARL MAYER STOLL eine angemessene Nachfrist zu setzen, die zwei (2) Wochen nicht unterschreiten darf. Erst nach erfolglosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Kunde berechtigt, von der Vereinbarung zurückzutreten bzw. diese kündigt.

- 17.3 Höhere Gewalt (wozu auch Streiks, Pandemien, Epidemien sowie andere Ereignisse höherer Gewalt gehören), die dazu führt, dass KARL MAYER STOLL ohne eigenes Verschulden nicht liefern oder bereitstellen kann, führt zu einer Verlängerung der betreffenden Liefer- bzw. Bereitstellungszeit, solange dieser Umstand anhält. Wird durch diese Umstände eine Lieferung unzumutbar, ist KARL MAYER STOLL zur Kündigung der Vereinbarung berechtigt.

- 17.4 Bei nicht erfolgter oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung gerät KARL MAYER STOLL nicht in Verzug, es sei denn, KARL MAYER STOLL hat die nicht erfolgte bzw. nicht rechtzeitige Selbstbelieferung zu vertreten. Steht fest, dass eine Selbstbelieferung mit von KARL MAYER STOLL bestellten Solutions oder der für die Herstellung bzw. Bereitstellung der Solutions benötigten Zulieferprodukte und -dienstleistungen, trotz Abschlusses eines kongruenten Deckungsgeschäftes, aus von KARL MAYER STOLL nicht zu vertretenden Gründen nicht erfolgt, ist KARL MAYER STOLL zur Kündigung der Vereinbarung berechtigt. Eventuelle gesetzliche Rücktritts- und Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

- 17.5 Vorzeitige oder Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, sie sind für den Kunden unzumutbar.

18. Mängelrüge; Mängelansprüche; kein Widerrufsrecht; Nutzung der Remote Service Connection

- 18.1 Abweichend von Ziffer 5 gelten für die im Rahmen des Connectivity-Pakets bereitzustellenden Solutions die folgenden Bestimmungen dieser Ziffer.
- 18.2 Der Kunde hat die k.ey devices und Solutions unverzüglich nach Ablieferung bzw. Bereitstellung zu untersuchen und – soweit im Einzelfall vorgesehen – zu testen. Die k.ey devices und die Solutions gelten als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde KARL MAYER STOLL einen Mangel nicht (i) im Falle von offensichtlichen Mängeln unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Ablieferung bzw. Bereitstellung der Solution an den Kunden oder (ii) im Falle von versteckten Mängeln ebenfalls unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Entdeckung des Mangels angezeigt hat.
- 18.3 Soweit im Rahmen dieser Vereinbarung und von KARL MAYER STOLL die Bereitstellung bzw. Überlassung einer Leistung oder eines Gegenstandes auf Zeit geschuldet ist und ein Mangel während der Laufzeit der Vereinbarung entsteht, so hat der Kunde den Mangel innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Entstehen gegenüber KARL MAYER STOLL anzuzeigen.
- 18.4 Der Kunde hat Mängel detailliert zu beschreiben, so dass KARL MAYER STOLL möglich ist, den Mangel zu identifizieren und zu beheben.
- 18.5 Kunde und KARL MAYER STOLL treiben mit dieser Vereinbarung die Digitalisierung der Industrie voran. Der Kunde wird KARL MAYER STOLL einen Mangel ausschließlich unter Nutzung der Remote Service Connection anzeigen. Der Kunde wird dafür den in Anlage 1 dargestellten Prozess zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen und bei anderweitigen Wartungsanfragen einhalten. Der Kunde nutzt diesen Prozess für alle Mängel und bezüglich aller Support- oder

Wartungsanfragen im Hinblick auf die Solutions, die k.ey devices und die Vernetzten Maschinen.

- 18.6 Liegt tatsächlich ein Mangel vor und zeigt der Kunde diesen Mangel gemäß Ziffern 18.2 bis 18.5 form- und fristgerecht an, ist KARL MAYER STOLL nach eigenem Ermessen zunächst zur Nachbesserung oder Lieferung bzw. Bereitstellung einer mangelfreien Solutions (Nacherfüllung) verpflichtet.
- 18.7 Wird KARL MAYER STOLL aufgrund einer Mängelanzeige tätig, ohne dass ein Mangel vorgelegen hat, hat der Kunde KARL MAYER STOLL den entstandenen Aufwand gesondert zu vergüten.
- 18.8 Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen wegen Mängeln verjähren Mängelansprüche in zwölf (12) Monaten ab Ablieferung bzw. Bereitstellung der Solutions an den Kunden.
- 18.9 Schadensersatzansprüche wegen Mängeln stehen dem Kunden nur zu, soweit die Haftung von KARL MAYER STOLL nicht nach Maßgabe von Ziffern 18.1 bis 18.8 ausgeschlossen oder beschränkt ist. Die Bestimmungen dieser Ziffer 18 lassen Ansprüche wegen Mängeln, die KARL MAYER STOLL arglistig verschwiegen hat oder die von einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie erfasst werden, unberührt.

Verzeichnis der Anlagen und Anhänge

- Anlage 1** Inhalt und Umfang des Connectivity-Pakets
Anhang A Produktdatenblatt; k.management; Dashboard Lite
Anhang B Hardware- und Netzwerkanforderungen sowie notwendige Systemumgebung
Anhang C Service Level Agreement – Dashboard Lite und Remote Services
- Anlage 2** Auftragsverarbeitungsvereinbarung (Art. 28 DSGVO) mit zugehörigen Anhängen

**Anlage 1:
Inhalt und Umfang des Connectivity-Pakets**

Zusammenfassung: Rahmenbedingungen Connectivity-Paket

Kosten	EUR 15,00 netto pro Vernetzter Maschine pro Monat für mechanische Maschinen (N-Getriebe). EUR 22,00 netto pro Vernetzter Maschine pro Monat für elektronische Maschinen (ON, EL, EN - Getriebe etc.) mit bidirektionalem Datentransfer. Die Anzahl der Vernetzten Maschinen ergibt sich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung, die den Verweis auf diese Vereinbarung enthält.
Laufzeit	Ab Registrierung der Maschinen auf der Plattform für das Connectivity-Paket, spätestens jedoch drei (3) Monate nach Zugang der Auftragsbestätigung mit der diese Vereinbarung Gültigkeit erlangt: Zwölf (12) Monate („Abrechnungsjahr“). Jeweils stillschweigende Verlängerung um zwölf (12) Monate, wenn keine Kündigung erfolgt.
Kündigung	Ordentliche Kündigung mit Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende. Außerordentliche Kündigung unbeschadet.
Abrechnung	Pro Abrechnungsjahr (12 Monate).
Zahlung	Commerzbank AG, Offenbach am Main IBAN DE21 5054 0028 0441 8000 00 SWIFT/BIC COBADEFFXXX Deutsche Bank AG, Offenbach am Main IBAN DE08 5057 0018 0104 8958 00 SWIFT/BIC DEUTDEFF505 Zahlungen im Abschlussjahr per Vorauskasse, in den weiteren Abrechnungsjahren jährlich nach Rechnungslegung und dortiger Fälligkeitsbestimmung von KARL MAYER STOLL zu Beginn des Abrechnungsjahres, entscheidend ist der rechtzeitige Zahlungseingang auf dem Konto von KARL MAYER STOLL.
Preisanpassungen	KARL MAYER STOLL kann vier (4) Wochen vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist dem Kunden Preisanpassungen mitteilen. Reagiert der Kunde hierauf nicht, gilt die Preisanpassung als vom Kunden genehmigt. KARL MAYER STOLL wird auf die Fiktionswirkung im Preisanpassungsschreiben hinweisen. Ändert sich vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden für Deutschland ermittelte Erzeugerpreisindex (Basis 2015 = 100) gegenüber dem Stand im ersten Monat des Abschlussjahres um mehr als zehn (10) Prozent, so ändern sich die Kosten pro Vernetzter Maschine nach dieser Tabelle automatisch, ohne dass es einer Aufforderung bedarf, um jeweils sieben (7) Prozent der eingetretenen Indexveränderung. Der Preis verändert sich vom Beginn des nächsten, auf die erstmalige Erreichung der prozentualen Veränderung folgenden Monats, erstmals zu Beginn des ersten Abrechnungsjahres. Führt die Preisveränderung zu einer Minder- oder Überzahlung durch den Kunden, rechnet KARL MAYER STOLL diese per Rechnung ab. Das Recht von KARL MAYER STOLL zur Änderungskündigung bleibt unbeschadet.
Bestandteile des Connectivity-Pakets	key device(s), sofern erforderlich, siehe Ziffer 9 der Vereinbarung. SaaS-Lösung Dashboard Lite, gemäß Ziffer 1 dieser Anlage 1 Remote Service Connection, gemäß Ziffer 2 dieser Anlage 1. Remote Set-Up and Installation Support for Connectivity, gemäß Ziffer 3 dieser Anlage 1.
Hardware- und Netzwerkanforderungen sowie notwendige Systemumgebung	Anhang B

1. SaaS-Lösung Dashboard Lite

Spezifikationen zu Inhalt und Umfang der Software-as-a-Service-Lösung Dashboard Lite befinden sich im *Anhang A* dieser Anlage 1. Spezifikationen zum Service Level bezüglich des Dashboard Lite befinden sich in *Anhang C* dieser Anlage 1. Services unter dem Service Level Agreement gemäß *Anhang C* dieser Anlage 1 werden von der KM.ON GmbH erbracht.

2. Remote Service Connection

- 2.1 Der Kunde befolgt den folgenden Prozess bei der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen und bei anderweitigen Wartungsanfragen:
- *Step 1:* Der Kunde löst einen Service Request bei KARL MAYER STOLL über die myKM.ON Plattform aus. Es befindet sich dafür ein „Remote-Service“-Button auf der Plattform. Nach dessen Aktivierung werden dem Kunden alle Maschinen angezeigt, für die er ein Connectivity-Paket abgeschlossen hat.
 - *Step 2:* Der Kunde generiert ein Ticket bei KARL MAYER STOLL und bestätigt die Erlaubnis der Gesellschaften der KARL MAYER-Unternehmensgruppe zum Remote-Access bezüglich der betroffenen, Vernetzten Maschinen.
 - *Step 3:* Der Kunde nimmt die Rückmeldung der Leistungserbringenden Serviceeinheit einer Gesellschaft der KARL MAYER Unternehmensgruppe entgegen. Spezifikationen zum Service Level bezüglich des Dashboard Lite befinden sich in *Anhang C* dieser Anlage 1.
- 2.2 Die Zugriffsberechtigung bezüglich Vernetzter Maschinen im Rahmen des Remote-Access ist nicht auf KARL MAYER STOLL beschränkt. Der Kunde räumt jeder Gesellschaft der KARL MAYER-Unternehmensgruppe und, soweit nötig, ihren etwaigen Zulieferern Zugriff auf seine Vernetzten Maschinen ein. Diese Zugriffsberechtigung ist notwendige Voraussetzung, damit die jeweilige Gesellschaft der KARL MAYER-Unternehmensgruppe vom Kunden angefragte Gewährleistungsansprüche oder Wartungsaufträge erfüllen kann.
- 2.3 Die Remote Service-Connection beinhaltet keine Fehlerbehebungs- / Wartungs-, oder Reparaturleistung von KARL MAYER STOLL, sondern schafft die Voraussetzung dafür, dass eine Gesellschaft der KARL MAYER-Unternehmensgruppe dem Kunden die, durch andere, gegebenenfalls abzuschließende Verträge, vertraglich geschuldeten Leistungen erbringen kann (z. B. Remoteanleitung zur Fehlerbehebung im Rahmen der Gewährleistung oder außerhalb der Gewährleistung (kostenpflichtige gesonderte Leistung).

3. Remote Set-Up and Installation Support for Connectivity

- 3.1 KARL MAYER STOLL erbringt Remote-Unterstützung zur Vernetzung der Vernetzbaren Maschinen, für die das Connectivity-Paket besteht. KARL MAYER STOLL wird den Kunden remote anleiten, wie der Kunde eine Verbindung des key devices mit den zu vernetzenden Maschinen und der Plattform herstellen kann. Umfasst vom Remote Set-Up and Installation Support for Connectivity ist die Unterstützung per Telefon, E-Mail oder Chat (Microsoft Teams) durch Servicemitarbeiter. KARL MAYER STOLL schuldet kein Aufschalten auf die betroffenen vernetzbaren Maschinen per Remote Access.
- 3.2 Damit eine Gesellschaft der KARL MAYER-Unternehmensgruppe den in Ziffer 3.1 dieser Anlage 1 beschriebenen Service erbringen kann, werden KARL MAYER STOLL und Kunde einen Termin vereinbaren. KARL MAYER STOLL wird auf die Terminanfrage des Kunden binnen eines (1) Werktags (per E-Mail / Telefon) reagieren.

Anhang A: Produktdatenblatt; k.management; Dashboard Lite

Vorbemerkung: Im Folgenden wird abstrakt Leistungsumfang der zur k.management gehörenden Solutions Dashboard Lite beschrieben. Ob dem Kunden die hier beschriebenen Solutions zur Verfügung stehen, richtet sich nach den konkreten Vereinbarungen zu Inhalt und Umfang des Connectivity-Pakets in **Anlage 1** dieser Vereinbarung.

1. Dashboard Lite – Überblick

- 1.1 Das Dashboard Lite ist eine cloud-basierte k.management-Lösung im Rahmen der Plattform zur Visualisierung von Maschinendaten (das „**Dashboard Lite**“ oder auch nur „**Dashboard**“).
- 1.2 Der Zugriff auf das Dashboard erfolgt Browser basiert mittels Login über die myKM.ON Plattform.
- 1.3 Grundsätzlich angezeigt werden können aufbereitete Maschinendaten von vernetzten Maschinen. Details zu den Hardware- und Netzwerkanforderungen ergeben sich aus *Anhang B* dieser Vereinbarung. Auf der Landing Page des Dashboards werden dem Kunden alle Vernetzbaren Maschinen, die er über das k.ey device vernetzt hat (die „**Vernetzten Maschinen**“), als Übersicht angezeigt (die „**Übersichtsseite**“).
- 1.4 Das Dashboard Lite ist verfügbar für Warp Knitting KAMCOS 1 und KAMCOS 2 Systeme. Soweit die Funktionalitäten sich hinsichtlich einzelner Vernetzter Maschinen unterscheiden, ergeben sich derartige Unterschiede ebenfalls aus den Spezifikationen in Ziffer 2 dieses *Anhangs A*.

2. Spezifikation und Beschreibung des Dashboard Lite

Soweit eine Maschine unter diese Ziffer fällt, beinhaltet das Dashboard Lite folgende Funktionen:

- 2.1 Übersicht aller Vernetzten Maschinen
Beim Dashboard Lite zeigt die Übersichtsseite folgende Maschineneinformationen aller Vernetzten Maschinen als Live-Daten bei der jeweiligen Vernetzten Maschine an:
 - Maschinenname wie er im jeweiligen KAMCOS-System hinterlegt ist;
 - Maschinenstatus (Läuft, Gestoppt oder Offline);
 - Restlaufzeit bis zur vollständigen Verarbeitung des Ausgangsmaterials;
 - Restlaufzeit bis zur Fertigstellung des aktuell in Produktion befindlichen Stücks;
 - Anzahl der Stopps während der Produktion des aktuellen Stücks;
 - prozentuale Angabe zur Laufzeit der jeweiligen Maschine im Produktionsbetrieb in den letzten 24 h (rollierend: bspw. 11.01. 15:00 bis 12.01. 14:59 Uhr).
- 2.2 Filterfunktion
Über die Filterfunktion „Maschinenstatus (Läuft, Gestoppt oder Offline)“ können die Vernetzten Maschinen auf der Übersichtsseite entsprechend gefiltert werden. Zudem besteht die Möglichkeit, durch Eingabe des Maschinennamens oder der Seriennummer der jeweiligen Vernetzten Maschine einzelne Vernetzte Maschinen auf der Übersichtsseite zu filtern.
- 2.3 Sortierfunktionen
Der Kunde kann alle Vernetzten Maschinen auf der Übersichtsseite nach „Maschinenname A-Z“ sortieren.
- 2.4 Einzelauswertung der Live-Daten einer Vernetzten Maschine
Durch das Anklicken einer konkreten Vernetzten Maschine auf der Übersichtsseite, können folgende weitere Informationen zur

konkreten Vernetzten Maschine als Live-Daten abgerufen werden:

- Informationen zur Vernetzten Maschine selbst (Maschinentyp, Seriennummer, Gesamtbetriebsstunden und Version des KAMCOS-Systems);
 - Produktionsausstoß für das aktuell in Produktion befindliche Stück (in Länge / Zeiteinheit);
 - Aktuelle Geschwindigkeit der in Produktion befindlichen Vernetzten Maschine (in Umdrehungen / Zeiteinheit);
 - Ausgewählte Informationen zum aktuell auf der Vernetzten Maschine produzierten Auftrag des Kunden (z. B. Artikel- und Auftragsnummer des Kunden; Anzahl der Stücke pro Auftrag). Voraussetzung ist, dass diese Informationen im jeweiligen KAMCOS-System vorher eingegeben wurden, wobei je nach KAMCOS-System Einschränkungen bestehen können (z. B. Auftragsdaten nicht bei KAMCOS 1 möglich);
 - Informationen zu den Kettbäumen der jeweiligen Vernetzten Maschine;
 - Informationen zu Warenabzug und Aufrollung.
- 2.5 Statistikfunktion
Zudem besteht die Möglichkeit, historische Produktionsdaten der konkreten Vernetzten Maschine rückwirkend auszuwerten (die „Statistikfunktion“). Die Statistikfunktion beinhaltet eine historische Übersicht zum „Maschinenstatus (Läuft, Gestoppt oder Offline)“ der jeweiligen Vernetzten Maschine, wobei folgende Zeiträume ausgewählt werden können:
- Letzte 1 h;
 - Letzten 8 h.

Anhang B: Hardware- und Netzwerkanforderungen sowie notwendige Systemumgebung

1. k.ey device

Die Plattform benötigt, um mit Vernetzbaren Maschinen interagieren zu können, ein ordnungsgemäß angeschlossenes und in Funktion gesetztes k.ey device.

Zum k.ey device:

- (a) Technische Daten k.ey Device:
 - (i) Abmessungen und Gewicht:
Abmessung: 180 x 134 x 50 mm
Gewicht: ca. 1.0 kg
 - (ii) Betriebsbedingungen:
Der Aufstellungsort des k.ey Devices ist so zu wählen, dass dieses unter IT-Bedingungen betrieben wird. Dies betrifft insbesondere folgende Voraussetzungen:
Betriebstemperatur: 0–40 Grad Celsius;
Relative Luftfeuchtigkeit: 10–90 % bei 39 Grad Celsius (nicht kondensierender).
- (b) Netzwerkanforderungen
Der störungsfreie Betrieb des k.ey Devices setzt voraus, dass der Kunde vor Ort die folgenden Mindestvoraussetzungen durchgängig (24/7) aufrechterhält und die hierfür erforderlichen Hardwarekomponenten, welche nicht im Lieferumfang des k.ey devices enthalten sind, auf seine Kosten stellt.
 - (i) Allgemeine Voraussetzungen (LAN und WLAN):
 - CAT-5e Kabel (oder höhere Kategorie);
 - Maschinennetzwerk (LAN), Empfehlung Ethernet, WiFi optional;
 - Internet Router/Internetanschluss;
 - Konfiguration der Firewall, um die erforderlichen hosts / ports zu erreichen. Die hierfür erforderliche Software sind derzeit im Quick-Start-Guide abrufbar;

- DNS-Server;
- IP-Adressenbereich (LAN und WLAN);
- Empfohlen: Statische IP-Adressvergabe für k.ey device und zu vernetzende Maschinen.

(ii) Spezielle Voraussetzungen:

Abhängig von der Art der gewählten Vernetzung muss der Kunde zudem folgende Voraussetzungen erfüllen.

(A) Vernetzung per LAN-Verbindung (KARL MAYER Empfehlung):

- Zugriff zum Internet über LAN 1 (MIT Netzwerk-Separierung) oder LAN 3 (OHNE Netzwerk-Separierung) im k.ey device ständiger Zugriff zum Internet über LAN 3;
- Zugriff zum Maschinennetzwerk über LAN 1 (mit Netzwerk-Separierung) oder LAN 3 (ohne Netzwerkseparierung);
- Uneingeschränkter Internetzugang des k.ey devices mit einer Bandbreite von mindestens 10 Mbit/s.
- Netzwerkkabel:
 - LAN-Kabel von Maschinen zum Switch;
 - LAN-Kabel zwischen Switch und k.ey device;
 - LAN-Kabel vom k.ey Device zum Internet Router.
- Sonstige Hardware:
 - Ggf. LAN-Adapter für z. B. KAMCOS 1 Maschinen.

(B) Vernetzung per WLAN-Verbindung:

- Zugriff zum Internet über LAN 1 (MIT Netzwerk-Separierung) oder LAN 3 (OHNE Netzwerk-Separierung) im k.ey device.
- Uneingeschränkter Internetzugang des k.ey devices mit einer Bandbreite von mindestens 10 Mbit/s.
- Netzwerkkabel:
 - LAN-Kabel zwischen WLAN-Antenne und Switch;
 - LAN-Kabel zwischen Switch und k.ey device;
 - LAN-Kabel vom k.ey device zum Internet Router.
- Wifi-Ausstattung:
 - WLAN Antenne/n (WLAN Access Point).
- Sonstige Hardware:
 - Ggf. WLAN-Antenne für KAMCOS 1 & KAMCOS 2 Maschinen (lokal an der Maschine).

(c) Software

Im Auslieferungszustand ist das k.ey device ausgestattet mit einem Linux-Betriebssystem und vorinstallierter Basissoftware, um den Betrieb und die Wartung des k.ey devices zu gewährleisten. Für die Software, insbesondere deren Überlassung, gelten die Regelungen aus Ziffer 10 dieser Vereinbarung.

(d) Elektrische Ausstattung:

- Netzteil: 110V /230 V
- Versorgung Eingang: 100-240 VAC
- Versorgungsfrequenz: 50 Hz / 60 Hz
- DC Ausgang: 24 VDC

(e) Schnittstellen:

- 1 x HDMI / 1 DP (Display Port)
- 4 x USB 3.0
- 2 x RJ 45 (10/100/1000)
- 1 x RJ 45 (Support)

(f) Erstmögliche Inbetriebnahme des k.ey devices

Für die erstmalige Inbetriebnahme des k.ey devices ist eine einmalige Registrierung mit der persönlichen Firmenemail-adresse eines Mitarbeiters des Kunden auf der myKM.ON Plattform der KM.ON GmbH notwendig (aktuell erreichbar unter <https://go.kmon.net> bzw. für PRC <https://go.kmon.net.cn>). Die entsprechende Verarbeitung Personenbezogener Kundendaten erfolgt im Auftrag des Kunden (vgl. Art. 28 DSGVO) nach Maßgabe von **Anlage 2**. Erst durch diese Registrierung ist ein Onboarding des k.ey devices selbst und der Zugriff auf den Quick-Start-Guide (aktuell erreichbar unter <https://go.kmon.net/key/quickstartguide>) zur Anleitung der Inbetriebnahme des k.ey devices möglich. Der Quick-Start-Guide enthält zudem Vorschläge zum Aufbau der vom Kunden zu schaffenden Netzwerkumgebung sowie die vom Kunden freizugebenden URLs und Ports.

Für den Onboarding-Prozess benötigt der Kunde, neben den von ihm zu schaffenden Netzwerkvoraussetzungen: einen Laptop sowie ein LAN-Kabel mit RJ 45 Stecker.

Allgemeine Informationen zum k.ey device sind unter <https://www.karlmayer.com/de/key/> zu finden.

2. Endgerät des Kunden

Der Kunde benötigt für den Zugriff auf die Plattform und/oder Vernetzte Maschinen ein handelsübliches mobiles oder stationäres Gerät (bspw. Smartphone, Laptop mit aktiver W-LAN und Internet-Verbindung) („Endgerät“).

3. Maschinen- und Connectivity-Paket bezogenen Hardware- und Netzwerkanforderungen sowie notwendige Systemumgebung

Grundvoraussetzung für die Nutzung von Solutions ist das Vorhandensein einer Vernetzbaren Maschine. Darüber hinaus unterscheiden sich je nach vom jeweiligen Connectivity-Paket umfassten Solutions in ihren Anforderungen.

3.1 Vernetzbare Maschine

Folgende Maschinen können grundsätzlich vernetzt werden:

- Wirkmaschinen der KARL MAYER Unternehmensgruppe, sofern diese mit Betriebssystem KAMCOS 1 (alle Versionen) oder KAMCOS 2 (ab Version V3.9.0.263) betrieben werden.
- Bei Wirkmaschinen mit dem Betriebssystem KAMCOS 1 (ab Version V1.4.0.87) möglich, wobei ggf. zusätzlich Hardwarekomponenten vom Kunden vorab zugekauft werden müssen [Adapter- oder WiFi-Antennen (pro potenziell zu vernetzender Maschine)]. Zudem muss der Kunde ggf. einen kostenpflichtigen Einsatz eines KM-Service-Technikers beauftragen, um erforderliche Software-Updates durchführen zu lassen (bei Betrieb mit WiFi-Antenne).
- Bei Wirkmaschinen mit einem älteren KAMCOS 1-Betriebssystem ist vorab mit KARL MAYER STOLL zu klären, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Vernetzung der Maschine möglich ist.
- Für alle anderen Maschinen der KARL MAYER-Unternehmensgruppe sowie Maschinen von Drittherstellern ist vorab mit KARL MAYER STOLL zu klären, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Vernetzung der jeweiligen Maschinen möglich ist.

3.2 Dashboard Lite

Es gelten die Anforderungen an das k.ey device gemäß Ziffer 1 dieses Anhangs B.

3.3 Remote Set-Up and Installation Support for Connectivity:

Es gelten die Anforderungen an das k.ey device gemäß Ziffer 1 dieses Anhangs B.

Anhang C:

Service Level Agreement – Dashboard Lite und Remote Services

1. Umfang dieses Service Level Agreement – Dashboard Lite; Verhältnis zur Vereinbarung

- 1.1 Dieses SLA enthält Festlegungen zur Verfügbarkeit der bereitgestellten Services von KARL MAYER STOLL über die myKM.ON Plattform der KM.ON GmbH, zur Durchführung von Wartungsarbeiten, den Remote Services sowie dem Incident Management.
- 1.2 Dieses SLA gilt ausschließlich für den dem Kunden zur produktiven Nutzung zur Verfügung gestellten Service und nicht für nicht-produktive, kostenlose und/oder Testversionen des Service sowie der Integrations- oder Testsysteme mit unveröffentlichten Funktionen.
- 1.3 Alle Verpflichtungen von KARL MAYER STOLL in diesem SLA gelten nur für den Service, der dem Kunden am Übergabepunkt zur Verfügung gestellt wird. KARL MAYER STOLL ist nicht verantwortlich für die Datenübertragung vom Übergabepunkt zum Kunden und/oder im Bereich des IT-Systems des Kunden.
- 1.4 Bei Widersprüchen zwischen diesem SLA und der Vereinbarung gehen die Bestimmungen der Vereinbarung vor.

2. Definitionen

- 2.1 Neben den Definitionen der Vereinbarung gelten für die Zwecke dieses SLA ergänzend die in dieser Ziffer genannten Definitionen. Bei Widersprüchen zwischen den Definitionen dieses SLA und den Definitionen der Vereinbarung, gehen die Definitionen der Vereinbarung vor.
- 2.2 „**Ausfallzeit**“ bezeichnet die Gesamtzahl der Stunden, in denen die wesentlichen Funktionen des Service, wie im Vertrag definiert, während der Systemlaufzeit nicht zur Verfügung stehen.
- 2.3 „**Dashboard Lite**“ wie in Anlage 1 Anhang A definiert.
- 2.4 „**Incident Management**“ bezeichnet die Bearbeitung von Störungen.
- 2.5 „**Reaktionszeit**“ ist der Zeitraum, in dem KARL MAYER STOLL mit der Bearbeitung einer durch den Kunden gemeldeten Störung beginnt.
- 2.6 „**Remote Services**“ wie in Anlage 1 Ziffer 2 definiert.
- 2.7 „**Service**“ ist der Überbegriff für das Dashboard Lite sowie die Remote Services, soweit nicht einer der beiden Services explizit in diesem SLA adressiert wird.
- 2.8 „**Servicebereitstellungszeit**“ Gemäß der Definition in Ziffer 3.1 dieses Anhangs.
- 2.9 „**SLA**“ Dieses Service Level Agreement
- 2.10 „**Störung**“ bezeichnet jede Beeinträchtigung des Service, wie z. B. Ausfallzeiten, Fehler oder Qualitätsminderung.
- 2.11 „**Übergabepunkt**“ Bezüglich des Dashboard Lite: Punkt an dem der Datentransfer von der Plattform in das System des Kunden stattfindet. Bezüglich der Remote Services: Punkt an dem der Remote Service das Netz von KARL MAYER STOLL oder der jeweils Remote Service erbringenden Gesellschaft verlässt.
- 2.12 „**Verfügbarkeit**“ bedeutet, dass der Kunde die wesentlichen Funktionen des Service am Übergabepunkt ausführen und nutzen kann. Der Service ist auch verfügbar, wenn der Kunde die wesentlichen Funktionen des Service mittels eines von KARL MAYER STOLL am Übergabepunkt bereitgestellten Work-Arounds nutzen kann.
- 2.13 „**Wartungsarbeiten**“ sind alle Wartungsaktivitäten, die erforder-

lich sind, um den Service am Laufen zu halten, Störungen des Service zu beseitigen, Daten zu sichern und/oder Aktivitäten, die zur Verbesserung, Erweiterung oder Erneuerung von Funktionalitäten erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der Service in Übereinstimmung mit der Vereinbarung genutzt werden kann.

3. Verfügbarkeit

- 3.1 KARL MAYER STOLL schuldet die vereinbarte Verfügbarkeit des Service am Übergabepunkt. Vereinbart ist eine Verfügbarkeit von 96 % pro Monat ausgehend von einer Bereitstellungszeit von 24 Stunden am Tag und 365 Tagen im Jahr bezüglich des Dashboard Lite und bezüglich der Remote Services wie in Ziffer 4.1 dieses SLA vereinbart (jeweils die „Servicebereitstellungszeit“).
- 3.2 Bezüglich des Dashboard Lite ist damit eine jährliche Servicebereitstellungszeit von mindestens 350 Tagen 9 Stunden 36 Minuten vereinbart.
- 3.3 KARL MAYER STOLL ist nicht verpflichtet, dem Kunden den Service während geplanter Wartungsarbeiten in der Servicebereitstellungszeit gemäß Ziffer 6 dieses SLA zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Steht der Service während geplanten Wartungsarbeiten gemäß Ziffer 6 zur Verfügung, erfolgt die Nutzung des Service auf eigenes Risiko des Kunden. Der Kunde erkennt an, dass die Nutzung des Service bei geplanten Wartungsarbeiten hinsichtlich Funktionalitäten oder Leistung eingeschränkt sein kann und/oder dass der Service ohne weitere Vorankündigung abgeschaltet oder neu gestartet wird. Wird der Service bei geplanten Wartungsarbeiten zur Verfügung gestellt und kommt es zu einer Einschränkung der Funktionalität des Service oder zu einer Einschränkung der Verfügbarkeit, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Gewährleistung oder Schadenersatz.
- 3.4 Die Verfügbarkeit des Service berechnet sich als prozentualer Anteil der Zeit im Verlauf eines Kalendermonats während der Servicebereitstellungszeit.
- 3.5 Bei der Berechnung der tatsächlichen Verfügbarkeiten gelten KARL MAYER STOLL nicht zurechenbare Ausfallzeiten als verfügbare Zeiten. Diese unschädlichen Ausfallzeiten sind:
 - (a) Ausfallzeiten aufgrund von geplanten oder ungeplanten Wartungsarbeiten gemäß Ziffer 6;
 - (b) Ausfallzeiten aufgrund im Voraus mit dem Kunden abgestimmte Wartungsarbeiten;
 - (c) Ausfallzeiten aufgrund von Betriebsstörungen, die durch ein Ereignis höherer Gewalt oder andere unvermeidbare Ereignisse außerhalb des Einflussbereiches von KARL MAYER STOLL verursacht wurden und mit vertretbarem Aufwand nicht abgewendet werden konnten und auch bei sorgfältiger Anwendung nicht vorhersehbar waren, welche die Verpflichtungen von KARL MAYER STOLL aus diesem SLA erheblich erschweren oder ganz oder teilweise unmöglich machen, wie z. B. Epidemien, Pandemien, Streiks, Aussperrungen, außergewöhnliche Wetterbedingungen, Stromausfälle, Betriebs- oder Verkehrsstörungen und Transportbehinderungen, und die KARL MAYER STOLL für die Dauer eines solchen Ereignisses von seinen Verpflichtungen aus diesem SLA befreien;
 - (d) Ausfallzeiten aufgrund von Viren- oder Hackerangriffen, soweit KARL MAYER STOLL nicht die vereinbarten, mangels Vereinbarung die üblichen, Schutzmaßnahmen getroffen hat;
 - (e) Ausfallzeiten aufgrund einer Störung, die durch den Kunden verursacht wurde;
 - (f) Ausfallzeiten aufgrund von Softwarefehlern in Anwendungen des Kunden oder aufgrund von durch Anwendungen des

- Kunden oder Daten des Kunden ausgelösten Fehlern in der System- und systemnahen -Software;
- (g) Ausfallzeiten, die auf Fehler in der Hardware des Kunden zurückzuführen sind; ausgenommen hiervon sind Fehler im k.e.y device oder in der Vernetzten Maschine;
- (h) Ausfallzeiten, die durch Dritte (nicht KARL MAYER STOLL zurechenbare Personen) verursacht werden.

3.6 Der Kunde hat KARL MAYER STOLL jede Beeinträchtigung der Verfügbarkeit des Service zu melden.

4. Remote Services

4.1 Die Servicebereitstellungszeit der Remote Services, die sich nach dem Aufstellungsort der Vernetzten Maschine richten, ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

	Asien (ohne Volksrepublik China und Japan)	Volksrepublik China	Japan	Restliche Welt
Tage	Montag – Samstag	Montag – Samstag	Montag – Samstag	Montag – Freitag
Betriebszeiten	07:00–20:00 (GMT+8)	07:00–22:00 (GMT+8)	07:00–18:00 (GMT+9)	07:00–17:00 (MEZ)
Sprache	Englisch	Englisch / Chinesisch	Englisch	Englisch

4.2 Der Support umfasst einen Service Desk für Störungsmeldungen des Kunden durch Tickets und E-Mails via: connectivity-support@karlmayer.com

5. Incident Management

5.1 Das Incident Management umfasst alle Aktivitäten zwischen dem Kunden und KARL MAYER STOLL im Zusammenhang mit der Benachrichtigung und Verwaltung von Störungen bis zu deren Lösung.

5.2 Es gelten die folgenden Störungsklassen:

- (a) Störungen innerhalb des Service werden einer der nachstehenden Störungsklassen zugeordnet, die die angestrebte Reaktionszeit bestimmen.

Störungsklasse	Beschreibung	Reaktionszeit
1 Kritisch	Eine Störung der Störungsklasse 1 liegt vor, wenn die Nutzung des Service oder wesentlicher Teile des Service vollständig nicht verfügbar oder stark eingeschränkt ist, z. B. aufgrund von Fehlfunktionen, falschen Arbeitsergebnissen oder Reaktionszeiten.	<12h während der Servicebereitstellungszeit der Remote Services
2 Wesentlich	Eine Störung der Störungsklasse 2 liegt vor, wenn die Nutzung des Service oder wesentliche Funktionalitäten eingeschränkt sind, z. B. aufgrund von Fehlfunktionen, falschen Arbeitsergebnissen oder langen Reaktionszeiten.	<12h während der Servicebereitstellungszeit der Remote Services
3 Unwesentlich	Eine Störung der Störungsklasse 3 liegt vor, wenn unwesentliche Funktionalitäten des Service beeinträchtigt sind, wie z. B. "nice to have" Funktionalitäten oder Schönheitsfehler, die den Gebrauch des Service nicht beeinträchtigen.	<18h während der Servicebereitstellungszeit der Remote Services
4 Gering	Eine Störung der Störungsklasse 4 liegt vor, wenn die Nutzung des Service überhaupt nicht eingeschränkt ist, z. B. bei Fragen oder Verbesserungswünschen des Kunden.	<24h während der Servicebereitstellungszeit der Remote Services

- (b) KARL MAYER STOLL wird Störungen nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen unter der Berücksichtigung der vorgenannten Definitionen priorisieren und einordnen.

5.3 Prozess zum Incident Management

- (a) Der Kunde hat KARL MAYER STOLL über die Plattform,

per E-Mail oder das Ticketsystem (je nachdem welche Möglichkeit KARL MAYER STOLL dem Kunden anbietet) unverzüglich über alle Störungen zu informieren.

- (b) Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Meldung einer Störung die folgenden erforderlichen Informationen enthält:
 - (i) Name des Benutzerkontos und betroffene Vernetzte Maschinen sowie Service;
 - (ii) Detaillierte Beschreibung der Störung, um eine Reproduktion der Störung zu ermöglichen;
 - (iii) Datum und Zeitpunkt des Auftretens der Störung;
 - (iv) Welche Maßnahmen zur Störungsbehebung bereits durch den Kunden durchgeführt wurden und welches Verhalten sich aufgrund der Störungsbeseitigungsmaßnahmen des Kunden gezeigt hat.
- (c) Sobald der Kunde KARL MAYER STOLL alle erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt hat, beginnt der Lösungsprozess. KARL MAYER STOLL gibt dem Kunden daraufhin eine erste Rückmeldung innerhalb der in Ziffer 5.2 festgelegten Reaktionszeiten. KARL MAYER STOLL wird den Kunden über die Beseitigung der Störung informieren. Die Bearbeitung von Störungen erfolgt während der Servicebereitstellungszeit der Remote Services.

6. Wartungsarbeiten

- 6.1 KARL MAYER STOLL ist berechtigt, die Bereitstellung des Service für Wartungsarbeiten zu unterbrechen.
- 6.2 KARL MAYER STOLL wird Wartungsarbeiten so planen, dass die Nutzung des Service durch den Kunden so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.
- 6.3 KARL MAYER STOLL wird dem Kunden geplante Wartungsarbeiten mit einem Vorlauf von mindestens fünf Kalendertagen in der Plattform anzeigen.
- 6.4 KARL MAYER STOLL ist berechtigt, den Service aus wichtigem Grund, z. B. bei Gefährdung des Servicebetriebs, außerplanmäßig zu warten. Hierzu gehören insbesondere Notfall-Änderungen (sog. Emergency Changes), z. B. das Einspielen von Security Patches, die zur Sicherung und Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind und eine unmittelbare Umsetzung erfordern. KARL MAYER STOLL wird diese außerplanmäßigen Wartungsarbeiten dem Kunden unverzüglich anzeigen und so durchzuführen, dass Störungen im Betriebsablauf so gering wie möglich gehalten werden.

Anlage 2:

Auftragsverarbeitungsvereinbarung zur Connectivity-Vereinbarung (Art. 28 DSGVO)

1. Definitionen, Ausgangslage und Rangordnung

- 1.1 Die Definitionen der Connectivity-Bedingungen gelten für diese Anlage 2 (einschließlich Anhängen) entsprechend, mit der folgenden abweichenden Maßgabe: Der Kunde wird auch als „Auftraggeber“ und KARL MAYER STOLL auch als „Auftragnehmerin“ bezeichnet. Die Connectivity-Bedingungen werden als „Hauptvertrag“ bezeichnet.
- 1.2 Die Leistungserbringung in Form der Bereitstellung, des Betriebes, der Betreuung und der Wartung der Solutions und der Plattform nach Maßgabe der Bestimmungen des Hauptvertrages erfordert die Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Kunden im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO („Personenbezogene Kundendaten“). Diese Anlage 2 („Auftragsverarbeitung“) legt als Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO zwischen den Parteien die datenschutzrechtlichen Pflichten des Kunden (als Verantwortlicher

im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO) und KARL MAYER STOLL (als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 4 Nr. 8 DSGVO) fest, die sich aus der Verarbeitung von Personenbezogenen Kundendaten im Rahmen der vertragsgemäßen Bereitstellung und Nutzung der Solutions und der Plattform ergeben („Datenverarbeitung“). Als Verantwortlicher ist der Kunde für die Rechtmäßigkeit der Weitergabe von Personenbezogenen Kundendaten an KARL MAYER STOLL sowie die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich.

- 1.3 Bei Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen einer Bestimmung, die im Hauptteil dieser Auftragsverarbeitung enthalten ist, und einer Bestimmung, die in den Anhängen dieser Auftragsverarbeitung enthalten ist, hat die Bestimmung im Hauptteil dieser Auftragsverarbeitung Vorrang. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen Bestimmungen dieser Auftragsverarbeitung und Bestimmungen des Hauptvertrages, haben die Bestimmungen dieser Auftragsverarbeitung Vorrang, soweit es um datenschutzrechtliche Belange geht. Bei Widersprüchen und Unklarheiten zwischen einer Bestimmung der abgeschlossenen EU-Standardvertragsklauseln und einer Bestimmung dieser Auftragsverarbeitung (einschließlich Anhängen), hat die Bestimmung der EU-Standardvertragsklauseln Vorrang.

2. Gegenstand, Dauer und Konkretisierung der Datenverarbeitung

- 2.1 Gegenstand der Datenverarbeitung ist die Bereitstellung, der Betrieb, die Betreuung und die Wartung der Solutions und der myKM.ON Plattform durch KARL MAYER STOLL für den Kunden und seine Nutzer nach Maßgabe der Bestimmungen des Hauptvertrages. Die Einzelheiten sind im Hauptvertrag spezifiziert.
- 2.2 Die Laufzeit dieser Auftragsverarbeitung entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages. Diese Auftragsverarbeitung endet mit Beendigung des Hauptvertrages.
- 2.3 Umfang, Art und Zweck der Datenverarbeitung ist die Bereitstellung, der Betrieb, die Betreuung und die Wartung der Solutions und der myKM.ON Plattform nach Maßgabe der Bestimmungen des Hauptvertrages durch KARL MAYER STOLL sowie die Ermöglichung der vertragsgemäßen Nutzung der Solutions und der Plattform durch den Kunden und seine Nutzer. Die Einzelheiten sind im Hauptvertrag spezifiziert.
- 2.4 Die Arten der Personenbezogenen Kundendaten und die Kategorien betroffener Personen sind wie folgt:
- (a) Arten der Personenbezogenen Kundendaten sind (a) Name und E-Mail-Adresse des Nutzers, (b) Rolle des Nutzers beim Kunden, (c) IP-Adresse des Nutzers sowie (d) ein Authentifizierungstoken (~ individuelles Merkmal, das den Nutzer zu Authentifizierungszwecken im Rahmen der Solutions und der Plattform identifiziert).
- (b) Kategorien betroffener Personen sind Mitarbeiter und Beschäftigte des Kunden.
- 2.5 Bei den Solutions und der Plattform handelt es sich um eine globale Softwarelösung. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Datenverarbeitung sowohl (a) innerhalb der Europäischen Union („EU“) bzw. den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) als auch (b) außerhalb der EU bzw. des EWR. Eine Datenverarbeitung außerhalb der EU bzw. des EWR erfolgt nur dann, wenn die besonderen Schutzbestimmungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind, um ein angemessenes Datenschutzniveau zu gewährleisten. KARL MAYER STOLL sieht ein entsprechendes angemessenes Datenschutzniveau auf Grundlage eines Angemes-

senheitsbeschlusses der Europäischen Kommission (Art. 45 DSGVO) und/oder durch den Abschluss von EU-Standardvertragsklauseln vor (Art. 46 Abs. 2 Buchst. c und d in Verbindung mit Art. 47 DSGVO). Im Falle des Abschlusses von EU-Standardvertragsklauseln, wird KARL MAYER STOLL dem Kunden auf Anfrage eine Kopie der abgeschlossenen EU-Standardvertragsklauseln zur Verfügung stellen.

Der Kunde gestattet eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU bzw. des EWR an die in *Anhang 2* aufgeführten Unterauftragsverarbeiter/Empfänger. In *Anhang 2* werden die vom Kunden genehmigten Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus im Rahmen der Unterauftragsverarbeitung spezifiziert.

3. Technische und organisatorische Maßnahmen

- 3.1 KARL MAYER STOLL ergreift in ihrem Verantwortungsbereich alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO zum Schutz der Personenbezogenen Kundendaten. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen sind in *Anhang 1* spezifiziert. *Anhang 1* wird dem Kunden zur Prüfung übergeben und wird bei Akzeptanz des Kunden Grundlage dieser Auftragsverarbeitung.
- 3.2 Soweit eine Überprüfung oder eine Inspektion des Kunden einen Anpassungsbedarf der in *Anhang 1* aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen ergeben, werden die Parteien diesen einvernehmlich umzusetzen.
- 3.3 Die in *Anhang 1* aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. KARL MAYER STOLL ist berechtigt, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen, wobei das Sicherheitsniveau der in *Anhang 1* festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen nicht unterschritten werden darf. Über wesentliche Änderungen ist der Kunde schriftlich oder textförmlich in Kenntnis zu setzen.

4. Rechte betroffener Personen

- 4.1 KARL MAYER STOLL unterstützt den Kunden in ihrem Verantwortungsbereich und soweit möglich mittels geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen bei der Verantwortung und Umsetzung von datenschutzrechtlichen Anfragen betroffener Personen (Art. 15 ff. DSGVO). KARL MAYER STOLL darf Personenbezogene Kundendaten nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Kunden beauskunften, portieren, berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich unmittelbar an KARL MAYER STOLL wendet, wird KARL MAYER STOLL dieses Ersuchen unverzüglich an den Kunden weiterleiten. Für die Unterstützung des Kunden bei Anfragen betroffener Personen kann KARL MAYER STOLL eine angemessene Vergütung verlangen.
- 4.2 Soweit dies im Rahmen der Funktionalitäten der Solutions und der myKM.ON Plattform möglich ist, wird der Kunde Personenbezogene Kundendaten selbst berichtigen, löschen oder einschränken.

5. Qualitätssicherung und andere Pflichten von KARL MAYER STOLL

Ferner hat KARL MAYER STOLL die folgenden Verpflichtungen:

- 5.1 KARL MAYER STOLL sowie jede KARL MAYER STOLL unterstellte Person, die berechtigterweise Zugang zu Personenbezogenen Kundendaten hat, verarbeiten die Personenbezogenen Kundendaten ausschließlich nach Maßgabe der Bestimmungen des Hauptvertrages, dieser Auftragsverarbei-

tung und den Weisungen des Kunden, um die Solutions und die Plattform vertragsgemäß zu erbringen, es sei denn, dass sie gesetzlich zu einer abweichenden Verarbeitung verpflichtet sind.

- 5.2 Zur Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DSGVO setzt KARL MAYER STOLL bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten nur Beschäftigte ein, die auf Vertraulichkeit verpflichtet und mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Beschäftigte von KARL MAYER STOLL werden darüber informiert, dass die Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß dieser Ziffer 5.2 auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort gilt. Eine gesetzliche Offenlegungspflicht bleibt hiervon unberührt.
- 5.3 KARL MAYER STOLL unterstützt den Kunden unter Berücksichtigung der Art der Datenverarbeitung im erforderlichen und angemessenen Umfang bei der Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Pflichten, vor allem bei der Durchführung von Datenschutzfolgenabschätzungen und bei erforderlichen vorherigen Konsultationen der zuständigen Aufsichtsbehörden.
- 5.4 Der Datenschutzbeauftragte von KARL MAYER STOLL ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Karl Mayer Verwaltungsgesellschaft mbH, Olaf Nothdurft (Datenschutzbeauftragter), Industriestraße 1, D-63179 Obertshausen, E-Mail dataprotection@karlmayer.com.
- 5.5 KARL MAYER STOLL wird den Kunden unverzüglich über Maßnahmen und Inspektionen seitens einer Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Datenverarbeitung informieren. Gleiches gilt im Fall von Ermittlungen einer zuständigen Aufsichtsbehörde im Rahmen von Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren.
- 5.6 Soweit der Kunde seinerseits (a) der Kontrolle einer Aufsichtsbehörde, (b) einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, (c) dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder (d) einem anderen Anspruch oder einem Informationsersuchen im Zusammenhang mit dieser Auftragsverarbeitung ausgesetzt ist, hat ihn KARL MAYER STOLL im erforderlichen und angemessenen Umfang zu unterstützen.
- 5.7 KARL MAYER STOLL kontrolliert regelmäßig ihre internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen (vgl. Anhang 1), um zu gewährleisten, dass die Datenverarbeitung in ihrem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet wird.
- 5.8 KARL MAYER STOLL unterstützt den Kunden in ihrem Verantwortungsbereich und soweit möglich im Rahmen bestehender Informationspflichten gegenüber Aufsichtsbehörden und Betroffenen im erforderlichen und angemessenen Umfang und stellt ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevanten Informationen zur Verfügung.
- 5.9 KARL MAYER STOLL stellt dem Kunden in ihrem Verantwortungsbereich alle zum Nachweis der Einhaltung der anwendbaren Datenschutzgesetze erforderlichen Informationen zur Verfügung und ermöglicht und unterstützt Kontrollen hinsichtlich der Datenverarbeitung im Rahmen dieser Auftragsverarbeitung (vgl. Ziffer 7).

6. Unterauftragsverarbeitungsverhältnisse

- 6.1 Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Ziffer 6 sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Solutions und der Plattform beziehen. Nicht hierzu gehören etwaige Nebenleistungen, die KARL

MAYER STOLL in Anspruch nimmt (z. B. Telekommunikations-, Transport-, Reinigungs- oder Bewachungsdienstleistungen). KARL MAYER STOLL ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Personenbezogenen Kundendaten auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

- 6.2 Die durch den Kunden bei Vertragsschluss genehmigten Unterauftragsverarbeiter sind in Anhang 2 aufgeführt.
- 6.3 Eine darüberhinausgehende Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern oder der Wechsel der gemäß Anhang 2 bestehenden Unterauftragsverarbeiter ist unter den folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - (a) KARL MAYER STOLL zeigt dem Kunden die Einschaltung des Unterauftragsverarbeiters in angemessener Zeit, die vierzehn (14) Tage nicht unterschreiten darf, vorab schriftlich oder textförmlich an und der Kunde erhebt hiergegen innerhalb einer angemessenen Frist keinen Einspruch, wobei ein Einspruch des Kunden stets nur aus wichtigem Grund möglich ist. Soweit ein Einspruch des Kunden aus wichtigem Grund vorliegt und die Parteien keine einvernehmliche Lösung in Bezug auf den in Rede stehenden Unterauftragsverarbeiter erzielen können, wird dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt.
 - (b) KARL MAYER STOLL schließt mit den Unterauftragsverarbeitern Vereinbarungen nach Maßgabe von Art. 28 DSGVO ab, die Datenschutzbestimmungen enthalten, die mit der zwischen den Parteien geltenden Auftragsverarbeitung im Grundsatz vergleichbar sind. Insbesondere stellt KARL MAYER STOLL sicher, dass für die Umsetzung technischer und organisatorischer Maßnahmen ausreichende Garantien vorliegen. Der Unterauftragsverarbeiter räumt dem Kunden ferner im Wesentlichen mit Ziffer 7 vergleichbare Prüfungs- und Kontrollrechte ein, einschließlich des Rechts des Kunden, auf schriftliche Anfrage, Informationen von KARL MAYER STOLL über Inhalt und Implementierung einschlägiger datenschutzrechtlicher Verpflichtungen im Rahmen des Unterauftragsverarbeitungsverhältnisses zu erhalten (ggf. durch Einsichtnahme in die dazugehörige Dokumentation).
- 6.4 Erbringt der Unterauftragsverarbeiter die vereinbarte Leistung außerhalb der EU bzw. des EWR, gilt Ziffer 2.5 entsprechend.
- 6.5 KARL MAYER STOLL bleibt dem Kunden gegenüber für die Erfüllung der Verpflichtungen des beauftragten Unterauftragsverarbeiters verantwortlich.

7. Kontrollrechte des Kunden

- 7.1 Der Kunde ist berechtigt, die Einhaltung (a) der geltenden datenschutzrechtlichen Verpflichtungen sowie (b) dieser Auftragsverarbeitung zu überprüfen, insbesondere hinsichtlich der technischen und organisatorischen Maßnahmen. Die Parteien haben dabei das gemeinsame Verständnis, dass Überprüfungen des Kunden und die Bereitstellung von Informationen und Nachweisen durch KARL MAYER STOLL zur Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Verpflichtungen und dieser Auftragsverarbeitung in erster Linie dergestalt erfolgen, dass KARL MAYER STOLL dem Kunden aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Dritter (z. B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditor oder Qualitätsauditor) oder geeignete Zertifizierungen durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit vorlegt. Die Rechte des

- Kunden nach Ziffern 7.2 und 7.3 bleiben hiervon unberührt.
- 7.2 Soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, hat der Kunde während der Laufzeit dieser Auftragsverarbeitung das Recht, nach Absprache mit KARL MAYER STOLL, selbst oder durch im Einzelfall zu benennende, geeignete und zur Vertraulichkeit verpflichtete Prüfer, entsprechende Inspektionen der relevanten Betriebsstätten von KARL MAYER STOLL, in der die Datenverarbeitung erfolgt, durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Inspektionen sind beschränkt auf die Datenverarbeitung von Personenbezogenen Kundendaten und haben ohne vermeidbare Störungen bei KARL MAYER STOLL zu erfolgen. KARL MAYER STOLL ist berechtigt, der Auswahl des Prüfers aus wichtigem Grund (z. B. mangelnde Zuverlässigkeit oder Konkurrenzverhältnis zu KARL MAYER STOLL oder zur KARL MAYER Unternehmensgruppe) zu widersprechen. Außer beim Vorliegen dringender, sachlich gerechtfertigter Gründe, die durch den Kunden entsprechend zu dokumentieren sind, werden Inspektionen in den Geschäftsräumen von KARL MAYER STOLL nach angemessener Vorankündigung von mindestens einem (1) Monat während der normalen Geschäftszeiten von KARL MAYER STOLL und maximal alle zwölf (12) Monate durchgeführt. Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Inspektion kann KARL MAYER STOLL eine angemessene Vergütung verlangen. Der Aufwand einer Inspektion ist für KARL MAYER STOLL grundsätzlich auf einen (1) Tag pro Kalenderjahr beschränkt.
- 7.3 KARL MAYER STOLL verpflichtet sich, dem Kunden auf Anforderung die relevanten und erforderlichen Auskünfte

8. Meldungen von Verstößen auf Seiten von KARL MAYER STOLL

- 8.1 KARL MAYER STOLL gestaltet die Datenverarbeitung, ihre betrieblichen Abläufe und die dazugehörigen Prozesse, Systeme und Installationen dergestalt, dass KARL MAYER STOLL eventuelle Datenschutzverletzungen erfassen, erkennen und melden kann.
- 8.2 KARL MAYER STOLL benachrichtigt den Kunden unverzüglich, wenn (a) ein Sicherheitsverstoß zur zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, Verlust, Veränderung oder zu unberechtigter Weitergabe oder Zugriff auf Personenbezogene Kundendaten führt oder (b) KARL MAYER STOLL, dessen Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen gegen Datenschutzvorschriften oder die hier festgelegten Verpflichtungen verstoßen haben, die Personenbezogene Kundendaten betreffen. Die Benachrichtigung durch KARL MAYER STOLL erfolgt in einer Weise, dass der Kunde seinen gesetzlichen Pflichten, insbesondere gemäß Art. 33 und 34 DSGVO nachkommen kann. KARL MAYER STOLL dokumentiert die relevanten Informationen, die sie dem Kunden für weitere Maßnahmen zur Verfügung stellt.

9. Weisungsbefugnis des Kunden

- 9.1 Die Datenverarbeitung richtet sich ausschließlich nach (a) dieser Auftragsverarbeitung, (b) möglichen Weisungen innerhalb der Funktionalitäten der Solutions und der Plattform (z. B. Login, Änderung des Nutzernamens, Änderung des Passwortes und Logout etc.) und Supportanfragen des Kunden sowie (c) allen sonstigen Weisungen des Kunden, die jeweils schriftlich oder textförmlich zu dokumentieren sind.
- 9.2 Der Kunde wird mündliche Weisungen umgehend schriftlich oder textförmlich bestätigen.
- 9.3 KARL MAYER STOLL informiert den Kunden umgehend, wenn – nach Ansicht von KARL MAYER STOLL – eine Weisung

gegen geltendes Datenschutzrecht verstößt. KARL MAYER STOLL ist berechtigt, die Ausführung der betreffenden Weisung auszusetzen, bis diese durch den Kunden entweder bestätigt oder geändert wird.

10. Löschung von Personenbezogenen Kundendaten und Rückgabe von Datenträgern

- 10.1 Kopien oder Duplikate von Personenbezogenen Kundendaten werden ohne Wissen des Kunden nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- 10.2 Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Tätigkeiten oder früher nach Aufforderung durch den Kunden – spätestens aber mit Beendigung des Hauptvertrages – hat KARL MAYER STOLL sämtliche in ihrem Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dieser Auftragsverarbeitung stehen, dem Kunden auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist dem Kunden auf Anforderung vorzulegen.

Anlage 2 Anhang 1

Technische und organisatorische Maßnahmen

A. Allgemein

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

- 1.1 Zutrittskontrolle
Maßnahmen, welche Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, verwehren:
- Der Zutrittsschutz (Gebäude) zu Systemen der Auftragnehmerin ist durch ein Schließsystem (Schlüssel in Verbindung mit Transponder) gesichert. Es wird hierbei unterschieden zwischen Außenbereich (Gebäude) und Innenbereich. Die einzelnen Zonen unterliegen unterschiedlichen Sicherheitsanforderungen.
 - Zutritte durch Besucher sind organisatorisch im Rahmen des Zutrittskonzeptes detailliert geregelt. Besucher müssen am Haupteingang klingeln, sich anmelden und werden ggf. abgeholt.
 - Vor Betreten des Stockwerks muss der Besucher erneut klingeln und sich nochmals anmelden.
 - Besucher werden für die Dauer ihres Besuchs von Mitarbeitern der Auftragnehmerin begleitet.
 - Notausgänge sind nur von innen zugänglich.
 - Die Ausgabe von Schlüsseln und die Vergabe von Zutrittsberechtigungen sind in einer Organisationsanweisung geregelt.
 - Die Verwaltung der Schlüssel verantwortet die HR-Abteilung der Auftragnehmerin zentral.
- 1.2 Zugangskontrolle
Maßnahmen, welche verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können:
- Benutzerkonten werden regelmäßig, d. h. mindestens jährlich, überprüft.
 - Im Rahmen des Offboarding-Prozesses werden Benutzerkonten zeitnah gesperrt.
 - Benutzerkonten sind mit einem Kennwort geschützt. Alle Kennwörter müssen entsprechend der Richtlinie „Richtlinie

für IT-Anwender der KARL MAYER Gruppe“ erstellt und aktualisiert werden. Diese Richtlinie adressiert Aspekte der Komplexität, des Umgangs, der Verwahrung sowie der Protokollierung.

- Es ist sichergestellt, dass jeder Mitarbeiter der Auftragnehmerin nur über die Rechte verfügt, die er für seine Tätigkeit benötigt (Prinzip der minimalen Rechte).
- Es gilt das Prinzip des aufgeräumten Arbeitsplatzes.

1.3 Zugriffskontrolle

Maßnahmen, welche gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können: Zugriffsmanagement für Betriebssystem- und Datenbankmanagement:

- Der Zugriff ist organisatorisch geregelt.
- Der Zugriff auf Betriebssystem und Anwendungen wird personenbezogen protokolliert.
- Zugriffsberechtigungen werden nur nach Freigabe durch den Informationsverantwortlichen erteilt.
- Vor dem Vergeben der Berechtigungen erfolgt eine Überprüfung.

1.4 Systemmaßnahmen

- Die Auftragnehmerin verwendet aktuelle Antivirus-Lösungen und führt zentralisiert und automatisch Pattern und Software Updates durch.
- Als zentrale Sicherheitskomponenten werden bei der Auftragnehmerin an unterschiedlichen Stellen Firewall-Systeme eingesetzt.
- Änderungen an Daten des Auftraggebers erfolgen protokolliert.
- Der Fernzugriff erfolgt über VPN und ist verschlüsselt und über einen zweiten Faktor geschützt.
- Verschlüsselte Festplatten bei lokalen Endgeräten.
- Es werden zeitnah im Rahmen der Rechenzentrumswartung Software und Security Updates durchgeführt.
- Zugriffsberechtigungen werden nur nach schriftlicher Freigabe durch den Vorgesetzten erteilt.
- Vor dem Vergeben von Berechtigungen erfolgt eine Überprüfung.
- Brandmeldeanlage und USV im Rechenzentrum und an zentralen Infrastrukturknoten.

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

2.1 Weitergabekontrolle

Die Auftragnehmerin hat die Anforderungen folgendermaßen umgesetzt:

- VPN-Verbindungen mit zweitem Faktor.
- Besonderer Schutz beim physischen Transport von Datenträgern.

2.2 Eingabekontrolle

- Nachvollziehbarkeit durch personenbezogene Anmelde- und Aktivitätsprotokollierung

2.3 Trennungskontrolle

- Die Auftragnehmerin gewährleistet, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.
- Trennung der Daten durch Netztrennung/-separierung (VLAN).
- Personenbezogene Daten der jeweiligen Auftraggeber werden durch Zuordnung zu den jeweiligen Benutzerkonten lo-

gisch voneinander getrennt.

2.4 Auftragskontrolle

- Dokumentation der Verarbeitungstätigkeiten.
- Sorgfältige Auswahl der Unterauftragsverarbeiter.
- Kein Einsatz von Unterauftragsverarbeitern, welche nicht gemäß Art. 28 DSGVO verpflichtet wurden.
- Schriftliche Vereinbarung mit dem Unterauftragsverarbeiter zum Datenschutz-Mindeststandard.
- Angemessene Überwachung der Unterauftragsverarbeiter.
- Sicherstellung der datenschutzkonformen Vernichtung oder Rückgabe der Daten nach Auftragsabschluss.

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

3.1 Verfügbarkeitskontrolle

- Patchmanagement für Server und Endgeräte.
- Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV).
- Brandmeldeanlage.
- Virenschutz.
- Firewall.
- Backup- und Restore-Strategie.

3.2 Rasche Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. c DSGVO)

- Servicevereinbarungen mit beauftragten Dienstleistern.

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d, Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

- Datenschutz-Managementsystem.
- Incident-Response-Management.
- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DSGVO).
- Regelmäßige dokumentierte Pflichtschulung aller Mitarbeiter. Zusätzliche, jährliche Präsenzs Schulungen für Mitarbeiter in besonders sensiblen Bereichen.
- Dokumentierte Mitarbeiterverpflichtung auf den Datenschutz.
- Belehrung auf das Post- und Fernmeldegeheimnis für entsprechenden Mitarbeiterkreis.
- Vertraulichkeitsvereinbarungen (NDA) mit Partnern und Dienstleistern.
- Bestellung eines Datenschutzbeauftragten und zusätzlicher Datenschutzkoordinatoren an lokalen Standorten.

B. Cloud-Dienste / Rechenzentren in denen die Solutions und die Plattform gehostet werden (gegenwärtig AWS Cloud-Dienst)

1. Informationssicherheitsprogramm

Amazon Web Services Inc. („AWS“) unterhält ein Informationssicherheitsprogramm (einschließlich der Einführung und Durchsetzung interner Richtlinien und Verfahren), das darauf ausgelegt ist, (a) dem Kunden dabei zu helfen, die personenbezogenen Kundendaten vor versehentlichem oder unrechtmäßigem Verlust, Zugriff oder Offenlegung zu schützen, (b) vernünftigerweise vorhersehbare und interne Risiken für die Sicherheit und den unbefugten Zugriff auf das AWS-Netzwerk zu identifizieren und (c) Sicherheitsrisiken zu minimieren, auch durch Risikobewertung und regelmäßige Tests. AWS wird einen oder mehrere Mitarbeiter benennen, die das Informationssicherheitsprogramm koordinieren und dafür verantwortlich sind. Das Informationssicherheitsprogramm wird die folgenden Maßnahmen umfassen:

1.1 Netzwerksicherheit

Das AWS-Netzwerk ist für Mitarbeiter, Auftragnehmer und alle anderen Personen, die für die Erbringung der AWS-Diens-

te erforderlich sind, elektronisch zugänglich. AWS unterhält Zugangskontrollen und -richtlinien, um zu regeln, welcher Zugang zum AWS-Netzwerk von jeder Netzwerkverbindung und jedem Benutzer erlaubt ist, einschließlich der Verwendung von Firewalls oder funktional gleichwertiger Technologien und Authentifizierungskontrollen. AWS unterhält Pläne für Abhilfemaßnahmen und Reaktionen auf Vorfälle, um auf potenzielle Sicherheitsbedrohungen zu reagieren.

1.2 Physische Sicherheit

(a) Physische Zugangskontrollen

Die physischen Komponenten des AWS-Netzwerkes sind in unscheinbaren Einrichtungen („Einrichtungen“) untergebracht. Physische Zugangskontrollen werden eingesetzt, um den unbefugten Zugang zu den Einrichtungen sowohl an den Außengrenzen als auch an den Gebäudezugängen zu verhindern. Das Passieren der physischen Barrieren in den Einrichtungen erfordert entweder eine elektronische Zugangskontrolle (z. B. Kartenzugangssysteme etc.) oder eine Validierung durch menschliches Sicherheitspersonal (z. B. vertraglich vereinbarter oder interner Wachdienst, Empfangspersonal etc.). Den Mitarbeitern und Auftragnehmern werden Lichtbildausweise zugewiesen, die zu tragen sind, solange sich die Mitarbeiter und Auftragnehmer in den Einrichtungen aufhalten. Besucher müssen sich beim zuständigen Personal anmelden, sich ausweisen, erhalten einen Besucherausweis, den sie tragen müssen, solange sie sich in den Einrichtungen aufhalten, und werden beim Besuch der Einrichtungen ständig von autorisierten Mitarbeitern oder Auftragnehmern begleitet.

(b) Begrenzter Zugang für Mitarbeiter und Auftragnehmer
AWS gewährt denjenigen Mitarbeitern und Auftragnehmern Zugang zu den Einrichtungen, die einen legitimen geschäftlichen Bedarf für diese Zugangsrechte haben. Wenn ein Mitarbeiter oder Auftragnehmer die ihm zugewiesenen Zugriffsrechte nicht mehr benötigt, werden die Zugriffsrechte unverzüglich entzogen, auch wenn der Mitarbeiter oder Auftragnehmer weiterhin Mitarbeiter von AWS oder seinen verbundenen Unternehmen ist.

(c) Physische Sicherheitsvorkehrungen

Alle Zugangspunkte (mit Ausnahme der Haupteingangstüren) werden in einem gesicherten (verschlossenen) Zustand gehalten. Die Zugangspunkte zu den Einrichtungen werden durch Videoüberwachungskameras überwacht, die alle Personen aufzeichnen, die die Einrichtungen betreten. AWS unterhält außerdem elektronische Einbruchserkennungssysteme, die darauf ausgelegt sind, unbefugten Zugang zu den Einrichtungen zu erkennen, einschließlich der Überwachung von Schwachstellen (z. B. Haupteingangstüren, Notausstiegstüren, Dachluken, Türen von Verladerampen etc.) mit Türkontakten, Glasbruchvorrichtungen, Innenbewegungsmeldern oder anderen Vorrichtungen, die darauf ausgelegt sind, Personen zu erkennen, die versuchen, sich Zugang zu den Einrichtungen zu verschaffen. Alle physischen Zugänge zu den Einrichtungen durch Mitarbeiter und Auftragnehmer werden protokolliert und routinemäßig überprüft.

fahren. AWS wird die Sicherheit seines AWS-Netzwerkes und der zugehörigen AWS-Dienste kontinuierlich bewerten, um festzustellen, ob zusätzliche oder andere Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind, um auf neue Sicherheitsrisiken oder Erkenntnisse aus den regelmäßigen Überprüfungen zu reagieren.

2. Fortlaufende Bewertung

AWS führt regelmäßige Überprüfungen der Sicherheit seines AWS-Netzwerkes und der Angemessenheit seines Informationssicherheitsprogramms durch, gemessen an den Sicherheitsstandards der Branche und seinen Richtlinien und Ver-

Anlage 2 Anhang 2
Genehmigte Unterauftragsverarbeiter

Unterauftragsverarbeiter	Leistungen	Sitz und angemessenes Datenschutzniveau
KARL MAYER STOLL R&D GmbH, Industriestraße 1, D-63179 Obertshausen	Softwareentwicklung in Bezug auf die Plattform und die Solutions	Deutschland (EU)
KM.ON GmbH, Carl-Benz-Straße 21, D-60386 Frankfurt/Main	Bereitstellung, Betrieb, Betreuung und Wartung der Solutions und der Plattform	Deutschland (EU)
KM.ON Asia Ltd., 2907 Metroplaza Tower 2, 223 Hing Fung Road, Kwai Chung, New Territories, Hong Kong	Bereitstellung, Betrieb, Betreuung und Wartung der Solutions und der Plattform	Hong Kong EU-Standardvertragsklauseln
KARL MAYER (HK) Ltd., 2907 Metroplaza Tower 2, 223 Hing Fung Road, Kwai Chung, New Territories, Hong Kong	Supportttätigkeiten in Bezug auf Vernetzte Maschinen	Hong Kong EU-Standardvertragsklauseln
KARL MAYER (China) Ltd., No. 518 Changwu South Road, Wujin District, Changzhou City 213167, China	Supportttätigkeiten in Bezug auf Vernetzte Maschinen	China EU-Standardvertragsklauseln
Amazon Web Services Inc., 410 Terry Ave. North, Seattle, WA 98109-5210, USA	Hosting der Solutions und der Plattform	USA EU-Standardvertragsklauseln Rechenzentrum Region Frankfurt/Main
Auth0 Inc., 10800 NE 8th St., Suite 700, Bellevue, WA 98004, USA	Erbringungen von Diensten zur Authentifizierung von Nutzern der Solutions und der Plattform	USA EU-Standardvertragsklauseln
Mayer Textile Machine Corp., 310 North Chimney Rock Road, 27409 Greensboro, North Carolina, USA	Supportttätigkeiten in Bezug auf Vernetzte Maschinen	USA EU-Standardvertragsklauseln
NIPPON MAYER LTD., 27-33 Kamikitano 1 Chome, 918-8522 Fukui-City, Japan	Supportttätigkeiten in Bezug auf Vernetzte Maschinen	Japan Angemessenheitsbeschluss, EU-Standardvertragsklauseln
KARL MAYER STOLL INDIA PRIVATE LIMITED 103, Dimple Arcade, Asha Nagar, Kandivali East400101 Mumbai, Maharashtra	Supportttätigkeiten in Bezug auf Vernetzte Maschinen	Indien EU-Standardvertragsklauseln
KARL MAYER STOLL Bagladesch Ltd., House 30, Road 10, Block-K1212, Baridhara, Dhaka, Bangladesch	Supportttätigkeiten in Bezug auf Vernetzte Maschinen	Bangladesch EU-Standardvertragsklauseln